

# BAUSTEIN 2: PÄDAGOGISCHES SCHULNETZWERK – INTERNET – INTRANET

2.1 GRUNDSÄTZE	2
2.2 VERWALTUNG DER HARDWARE UND INTERNETANBINDUNG	2
2.3 VERANTWORTUNG FÜR DEN BETRIEB EINER SCHULHOMEPAGE	4
2.4 VERÖFFENTLICHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AUF DER SCHULHOMEPAGE	12
2.5 UMGANG MIT URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTEN WERKEN	15
2.6 WEB 2.0 - BLOGS, SCHULWIKIS, GÄSTEBÜCHER	19
2.7 DATENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN BEI DER VERWENDUNG VON FACEBOOK IM SCHULBEREICH	25

### 2.1 GRUNDSÄTZE

Der Begriff „**Medienkompetenz**“ erlangt immer mehr Bedeutung. Heute soll jeder in der Lage sein, Medien und ihre Inhalte den eigenen Zielen und Bedürfnissen entsprechend zu nutzen (Definition nach Dieter Baacke, Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Medienkompetenz>, zugegriffen am 15.12.2009). Um die Funktionen der digitalen Medien, ihre Verwendung und ihre individuellen und sozialen Auswirkungen Schülerinnen und Schülern zugänglich zu machen, ist die pädagogisch orientierte Auseinandersetzung mit ihnen von besonderer Bedeutsamkeit. Schulen müssen die Medienkompetenz der Schülerinnen und

Schüler fördern, in dem sie ihnen unter pädagogischer Aufsicht Zugang zu den digitalen Medien verschaffen. Hierfür sind rechtliche Vorgaben zu beachten. Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Obwohl immer noch vieles ungeklärt ist, sind inzwischen eine Reihe von Bestimmungen und Regeln zu beachten. Allerdings müssen sich Schulen vermehrt noch ungeklärten Problematiken stellen.

In den folgenden Kapiteln wird erörtert, was beachtet werden muss, wenn Schulen „am Netz“ sind.

### 2.2 VERWALTUNG DER HARDWARE UND INTERNETANBINDUNG

Die Schule S plant, den Schülerinnen und Schülern auch die außerunterrichtliche Nutzung des Internet zu gestatten und möchte wissen, was sie dabei zu beachten hat.

#### A. Sachinformation

Bei der Internetnutzung an Schulen ist zu differenzieren zwischen der (außer-)unterrichtlichen Nutzung des Internet durch Schülerinnen und Schüler einerseits und der (außer-)dienstlichen Nutzung des Internet durch Lehrkräfte andererseits. Für beide Fallkonstellationen gilt: Wenn die Schule den Schülerinnen und Schülern bzw. den Lehrkräften die außerunterrichtliche/private Internetnutzung gestattet, wird sie zum Diensteanbieter (vgl. §§ 2, 11 Abs. 1 Telemediengesetz; §§ 3, 88 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz) und hat die sich aus den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und des Telemediengesetzes ergebenden Verpflichtungen zu beachten. Eine **Protokollierung der Internetnutzung** darf wegen Art. 10 GG

(Fernmeldegeheimnis) nur mit Einwilligung der Betroffenen erfolgen (bei Minderjährigen: Einwilligung der Erziehungsberechtigten). Die Schule kann selbst darüber entscheiden, ob sie die private Internetnutzung gestattet oder untersagt. In jedem Fall aber sollte für die Schülerinnen und Schüler eine Nutzungsordnung bzw. für die Lehrkräfte eine Dienstanweisung oder -vereinbarung die datenschutzrelevanten Fragen bei der Internetnutzung (z.B. Protokollierung, Auswertung und Löschung von Daten) regeln. Hinweise auf Mustertexte, insbesondere auf die zwischen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und dem Bildungsministerium abgestimmten Nutzungsordnungen, finden Sie im Abschnitt „Links“.

#### B. Gesetze und Vorschriften

§ 3, §§ 88 ff. Telekommunikationsgesetz (TKG) - Fernmeldegeheimnis, Datenschutz  
§§ 1 ff. Telemediengesetz (TMG) - Diensteanbieter

**C. Links**

<a href="http://www.datenschutz.rlp.de/">http://www.datenschutz.rlp.de/</a> (unter „Jugend“, „Schule“, „Musternutzungsordnungen“)	Musternutzungsordnung des LfD für Informations- und Kommunikationstechnik an der Schule (private Nutzung ausgeschlossen)
<a href="http://www.datenschutz.rlp.de/">http://www.datenschutz.rlp.de/</a> (unter „Jugend“, „Schule“, „Musternutzungsordnungen“)	Musternutzungsordnung des LfD für Informations- und Kommunikationstechnik an der Schule (private Nutzung zugelassen)
<a href="http://bildung-rp.de/">http://bildung-rp.de/</a>	die oben genannten Mustertexte finden Sie ebenfalls auf dem Bildungsserver (unter „Service“, „IT-Dienste für Schulen“)
<a href="http://www.bfdi.bund.de/">http://www.bfdi.bund.de/</a> (unter „Datenschutz“, „Informationsmaterial“, „Arbeitshilfen“)	Leitfaden „Internet am Arbeitsplatz“ zu datenschutzrechtlichen Grundsätzen bei der dienstlichen/privaten Internet- und E-Mail-Nutzung am Arbeitsplatz, mit Musterdienstvereinbarungen
<a href="http://tinyurl.com/m99mtk">http://tinyurl.com/m99mtk</a>	Orientierungshilfe zur datenschutzgerechten Nutzung von E-Mail und anderen Internetdiensten am Arbeitsplatz – erstellt vom Arbeitskreis Medien der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder

**D. Fallbeispiele**

**Fall 1:**

An der A-Schule ist es den Schülerinnen und Schülern gestattet, die im Medienraum befindlichen PC auch für private Zwecke zu nutzen. Die PC im Medienraum verfügen über eine Monitoringfunktion (d.h. alle Bildschirme können von der Lehrkraft eingesehen werden), deren Einsatz jedoch für die Nutzer nicht erkennbar ist. Schülerin S hat sich über Lehrer L geärgert. Sie ruft daher in einer Freistunde die Internetseite spickmich.de auf, um dort über Lehrer L eine schlechte Bewertung einzustellen. L führt im Medienraum gerade Aufsicht und schaltet sich unter Nutzung des Monitorings unbemerkt auf den von S genutzten Rechner auf, dann stellt er S zur Rede. S ist über die heimliche Kontrolle empört. War die Kontrolle zulässig?

**Lösung:**

Nein! Die für den Nutzer unerkannte Einsichtnahme auf die Bildschirme mit der Monitoringfunktion ist bei zugestandener Privatnutzung der PCs nicht zulässig. Das Aufschalten auf den PC eines Nutzers sollte für diesen stets durch ein (optisches) Signal zu erkennen sein, wie dies z.B. bei den pädagogischen Netzwerklösungen des Landes der Fall ist.

Auch die Speicherung und Auswertung der Protokolldaten bedarf im Fall der zugestandenen Privatnutzung einer (schriftlichen) Einwilligung der betroffenen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigkeit: der Eltern.

**Fall 2:**

In dem oben genannten Fall wurde die private Nutzung der Rechner ausdrücklich untersagt. Ist eine Kontrolle nun zulässig?

**Lösung:**

Ja! Bei Verbot der privaten Nutzung sind stichprobenhafte Kontrollen ggf. auch durch Nutzung der Aufschaltfunktion zulässig. Das Aufschalten ist jedoch nach Möglichkeit deutlich sichtbar zu machen. Aus Gründen der

Transparenz hat eine vorherige Unterrichtung über die Aufschaltfunktion und über mögliche stichprobenhafte Kontrollen der Internet- und E-Mail-Nutzung zu erfolgen. Diese Unterrichtung ist zu dokumentieren.

### Fall 3:

Die Dienstanweisung der Schule XY sieht vor, dass das Internet in geringem Umfang auch für private Zwecke der Lehrkräfte genutzt werden darf. Sonstige Regelungen/Vereinbarungen existieren nicht. Schulleiter S hat den Eindruck, dass Lehrer L gelegentlich Seiten aufsucht, die einen Ansehensverlust der Schule begründen könnten. Darf S die Protokolldaten beim Systemadministrator anfordern, um L damit zu konfrontieren?

### Lösung:

Nein! Hier hat die Schule „versäumt“, die Protokollierung der Internetzugriffe auf eine Einwilligungserklärung der Betroffenen zu stützen. Ohne diese ist aber eine Auswertung der Zugriffe mit Blick auf das Fernmeldegeheimnis nicht zulässig.

### Fall 4:

In der Schule XY gibt es überhaupt keine Regelungen zur Internetnutzung. Darf die Schulleiterin die Protokolldaten verwenden, um einem Beschäftigten der Schule das nächtliche Aufrufen pornografischer Seiten vorhalten zu können?

### Lösung:

Grundsätzlich gibt es keinen Anspruch darauf, dienstliche Geräte auch für private Zwecke nutzen zu dürfen. Wenn die Schule allerdings die private Internetnutzung durch Beschäftigte über einen längeren Zeitraum widerspruchslos geduldet hat, können den Beschäftigten unter dem Gesichtspunkt dieser „betrieblichen Übung“ Ansprüche auf die Privatnutzung erwachsen. Der Beschäftigte ist allerdings hierfür im Streitfall beweispflichtig. Kann er diesen Beweis nicht führen, war auch die Kontrolle und Auswertung der Protokolldaten datenschutzrechtlich zulässig.

## 2.3 VERANTWORTUNG FÜR DEN BETRIEB EINER SCHULHOMEPAGE

Die Lehrkräfte der XY-Schule möchten ihre Schule im Internet repräsentieren. Sie fragen sich, wer rechtlich verantwortlich für eine Schulhomepage ist und welchen Namen sie tragen soll. Außerdem möchten sie Links zu anderen informativen Seiten setzen und überlegen, wie Rechtsverletzungen dabei vermieden werden können.

### A. Sachinformation

Die **Verantwortung für eine Homepage** übernehmen zunächst einmal diejenigen Personen, die die Homepage entwerfen und die Inhalte produzieren. Wenn also Lehrkräfte Beiträge zur Mathematik, Biologie oder zu sonstigen Projekten auf der Schulhomepage veröffentlichen, sind sie hierfür verantwortlich. Der Schulleitung obliegen **Kontrollpflichten**, die aber auf andere Lehrkräfte übertragen werden können. Überträgt

die Schulleitung die Umsetzung der Homepage an Lehrkräfte, muss sie organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverletzungen treffen. Es ist ratsam, dass jeweils eine andere Person als der Urheber mit der Prüfung der Beiträge beauftragt wird. Die Schulleitung wird dann nur noch die allgemeine Organisations- und Kontrollpflicht haben. Ausführliche Kontrollpflichten werden an die Beauftragten delegiert.

Darüber hinaus sind die Schule und der Schulträger auch in weiteren Bereichen verantwortlich. So existiert beispielsweise eine so genannte **Rechtspflicht** zum Einschreiten, sobald von rechtswidrigen Inhalten Kenntnis erlangt wird. Diese Rechtspflicht kommt überwiegend bei Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen in Betracht. Eine strafrechtliche Verantwortung ist unter Umständen ebenfalls gegeben – etwa bei dem Setzen von Links auf rechtswidrige Webseiten.

Im Folgenden werden diese und weitere Probleme beschrieben und erläutert, was in rechtlicher Hinsicht beachtet werden muss.

### Impressumspflicht

Eine Schule, die eine Schulhomepage veröffentlichen will, ist auch (s. Unterkapitel 2.2) ein Anbieter von Telediensten. Nach § 2 TMG ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt. Der Betrieb einer Homepage gehört grundsätzlich zu den Telediensten. Daraus ergibt sich, dass eine Schule, die eine Internetseite betreibt, ebenfalls ein Diensteanbieter im Sinne des § 2 TMG ist.

Umstritten ist, wer als Diensteanbieter für die Schulhomepage und Online-Schülerzeitung genannt werden muss.

Die einzelne Schule als nicht-rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ist keine juristische Person und kommt als Diensteanbieter nicht in Frage. Sie ist lediglich ein unselbstständiger Teil des Schulträgers, welcher die Schulen nach außen vertritt.

Dementsprechend muss der **Schulträger als Diensteanbieter** angegeben werden. Das bedeutet, dass beispielsweise im Impressum einer Homepage Name und Anschrift des Trägers, vertreten durch seinen Stellvertreter, anzugeben sind.

Eine Mindermeinung befürwortet die Nennung des Bundeslands als Diensteanbieter, da eine Schulhomepage oder eine digitale Schülerzeitung zum Unterricht und damit zur inneren Schulangelegenheit gehören, für die das Bundesland als Dienstherr der Lehrkräfte verantwortlich ist.

Das Impressum ist die Anbieterkennzeichnung für eine Internetseite. Regelungen hierzu sind im Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag, RStV) und im Telemediengesetz (TMG) zu finden.

Nach § 55 RStV sind alle Homepages von der Impressumspflicht betroffen, soweit sie nicht ausschließlich persönlichen und familiären Zwecken dienen. Jede Schulhomepage muss also über ein Impressum verfügen.

Folgende Inhalte sind zwingend im Impressum erforderlich:

- der vollständige Name der Schule
- der vollständige Name des Schulleiters und dessen Vertreters
- eine ladungsfähige Anschrift

Ladungsfähig bedeutet, dass mit einer tatsächlichen Zustellung in angemessener Zeit, also demnächst, gerechnet werden kann.

Da es bezüglich der Schulen bis heute keine Rechtsprechung gibt und sich auch in der Literatur nur wenig mit einer Impressumspflicht für Schulen beschäftigt wird, ist es zu empfehlen, folgende Informationen zum Impressum noch hinzuzufügen:

- Angaben für eine elektronische Kontaktaufnahme (E-Mail-Adresse)
- Angaben für eine unmittelbare Kommunikation (Telefonnummer)
- Zusätzlich wird empfohlen, alle oben genannten Angaben auch für den Schulträger, also die Bezeichnung der Kommune, des Landkreises etc. aufzunehmen.

Gemäß § 5 TMG muss das Impressum **leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar** sein. Dabei sagt die Rechtsprechung, dass es mindestens über zwei „Klicks“ zu erreichen sein soll. Unzulässig ist besonders aufwendiges „scrollen“, also das Bewegen des Bildschirminhalts über den rechten Rand oder über die Maus. Um auf Nummer sicher zu gehen, sollte das Impressum über einen Link auf jeder Seite der Homepage zu erreichen sein.

### Namensrechte

Weitere rechtliche Fragen werden beim gewünschten Namen der Schulhomepage aufgeworfen. Internetadressen, die so genannten Domains, können weltweit nur einmal vergeben werden. So kommt es schnell zu rechtlichen Auseinandersetzungen, denn die bloße Registrierung einer Domain kann für eine Rechtsverletzung bereits ausreichend sein. Um Rechtsfolgen, wie beispielsweise Abmahnungen und gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden, sollten entgegenstehende Rechte schon vor der Registrierung geprüft werden.

Bei der Domainregistrierung haben Schulen, die im Internet unter ihrem Schulnamen auftreten möchten und diesen nicht für kommerzielle Zwecke einsetzen, grundsätzlich gute Chancen. Ist der Schulname schon von einer (unberechtigten) Privatperson registriert worden, kann sich die Schule auf Grund ihrer Namensrechte zur Wehr setzen. Macht jemand von einem fremden Namen Gebrauch, wird der Eindruck erweckt, dass unter der Domain die Schule selbst als Namensträgerin im Internet tätig werde (BGH, Az: I ZR 201/03): Die Gerichte sprechen von einer „**Zuordnungsverwirrung**“. Anspruchsgrundlage ist der §12 BGB. Die Schule hat einen Anspruch auf Freigabe der Domain, sofern der Inhaber kein Recht zum Gebrauch hat. Solch ein Recht hat zunächst einmal jeder Namensträger, es sind aber auch Städte- und Schulnamen geschützt.

Über die Registrierung einer deutschen Top Level Domain (TLD) „.de“ und ihre Anbindung an das Internet wacht die DENIC e.G. mit Sitz in Frankfurt. Nach den Vergabebedingungen der DENIC (abrufbar unter [www.denic.de](http://www.denic.de)) liegt die Verantwortung für marken- und namensrechtliche Folgen aus der Registrierung des Domainnamens beim zukünftigen Domaininhaber. Dieser versichert, dass er die Einhaltung kennzeichenrechtlicher Vorgaben geprüft hat und keine Anhaltspunkte für die Verletzung Dritter vorliegen. Für den Fall der Namensanmaßung sieht die DENIC einen so genannten **Dispute-Eintrag** vor. Macht

die Schule glaubhaft, dass sie ein (Namens-)Recht an der Domain und dieses bereits gegenüber dem Verletzer geltend gemacht hat, wird ein Dispute eingetragen. Das bedeutet, die Domain kann zunächst vom (noch-)Inhaber weiter genutzt, aber nicht mehr auf andere Personen übertragen werden. Der Dispute-Eintrag gewährleistet, dass der Berechtigte des Eintrags automatisch neuer Domain-Inhaber wird, wenn der bisherige Domain-Inhaber die Domain freigibt. Die DENIC ist erst dann zu der Freigabe einer Domain verpflichtet, wenn ein rechtskräftiges Urteil gegen den Domaininhaber vorliegt.

Obwohl sich die Domain mit der Endung „.de“ in Deutschland durchgesetzt hat, gibt es noch eine Reihe anderer, sog. generischer Domains mit Endungen, die für Schulen interessant sein könnten:

- .net (für Angebote mit Internetbezug)
- .org (für nichtkommerzielle Organisationen)
- .edu (Bildungsorganisationen)
- .info (Informationsdienste)
- .name (individuelle Nutzer mit ihrem Namen)
- .com (ursprünglich für „Commercial“, jetzt aber auch für öffentliche Einrichtungen wie zum Beispiel Kirche und Polizei verwendet)

Diese Domains werden nicht von der DENIC registriert, sondern von anderen Registraren (siehe englischsprachige Homepage der weltweit zentralen Vergabestelle: [www.icann.com](http://www.icann.com)). Zwar bestehen nicht überall die gleichen Vergabebedingungen, die Grundprinzipien, wie oben erwähnt, gelten aber auch hier.

Domains lösen aber auch eine Vielfalt schwieriger kennzeichenrechtlicher Konflikte aus. Insbesondere kann die Nutzung einer Domain mit marken- oder wettbewerbsrechtlichen Vorgaben kollidieren. Bevor die Domain registriert wird, muss daher geprüft werden, ob fremde Rechte an der gewünschten Internetadresse bestehen. Dafür kann man bei dem Deutschen Patent- und Markenamt nach eingetragenen Marken recherchieren oder einen Rechtsanwalt beauftragen, der Namens- und

Wettbewerbsrechte überprüft.

Alternativ zu der beschriebenen Vorgehensweise besteht für alle Schulen in Rheinland-Pfalz die kostenlose Möglichkeit, sich ihre Schulhomepage als Subdomain auf dem Bildungsserver einzurichten. Weitergehende Hinweise dazu finden Sie im Abschnitt „Links“.

### **Verantwortlichkeit für Links**

Links stellen das Kennzeichen des World Wide Web dar. Wer sich im Internet präsentiert, muss wissen, dass andere Internetteilnehmer durch die so genannten Hyperlinks auf diese Präsentation verweisen können. Die Frage nach der Verantwortlichkeit für Links gehört immer noch zu einem der umstrittensten Problembereiche des Online-Rechts. Die Rechtslage ist hierfür weiterhin ungeklärt. Eine abschließende Beurteilung ist deshalb nicht möglich und hängt stets vom Einzelfall ab.

Folgende Punkte sollten aber dennoch beachtet werden, um eine Haftung weitestgehend auszuschließen:

#### **1. Verantwortlichkeit bei bewusster Auswahl und Kontrolle**

Werden die verlinkten Inhalte bewusst ausgewählt und kontrolliert, kann unter Umständen eine Verantwortlichkeit des Linksetzers für fremde Inhalte bejaht werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Link auf ein einfaches und begrenztes Angebot verweist. Allerdings hat der BGH hierzu erklärt, dass auch die Setzung von Links auf rechtsverletzende Seiten noch zulässig ist, wenn es sich um Berichterstattung im Rahmen der Meinungsfreiheit handelt und sich der Linksetzer von den Rechtsverletzungen distanziert (BGH, Az: I ZR 191/08). Hier lag die Problematik zu Grunde, dass ein Verlag über Software berichtete, die eine unzulässige Umgehung des Kopierschutzes von Audio-CDs ermöglichte. Innerhalb des Berichtes verwies ein Link auf den Anbieter dieser illegalen Software. Der BGH kam zu dem Schluss, dass nach Abwägung zwischen dem Recht der Meinungs-

Pressefreiheit und den Interessen der Musikindustrie, die gegen die Verbreitung der Software war, keine Rechtsverletzung vorlag. Der Verweis war, insbesondere wegen des Hinweises auf die Rechtswidrigkeit der Software, noch von der Pressefreiheit umfasst.

Wird eine umfassende Linksammlung erstellt oder verweist der Link auf eine sehr umfangreiche Seite, von der wiederum eine Vielzahl von Links weiterführen, wird der Linksetzer nicht pauschal zur Rechenschaft gezogen werden können, wenn es sich bei den Links um rechtswidrige Inhalte handelt. Die Rechtsprechung ist der Ansicht, der Linksetzer sei verpflichtet, die erste Linkebene immer zu überprüfen bevor der Link gesetzt wird (BGH, Az: I ZR 317/01). Wird auf eine andere Seite verwiesen und befinden sich illegale Inhalte erst auf weiterführenden Unterseiten, gehen die Gerichte von einer bewussten Auswahl des Linksetzers nicht aus (BGH Az: I ZR 259/00). Insoweit trafe ihn keine Verantwortlichkeit für den Link.

Fremde Inhalte, auf die verwiesen wird, müssen deshalb immer sorgfältig geprüft werden. Finden sich keine Anhaltspunkte für rechtswidrige Inhalte und sind von der verlinkten Seite aus umfangreiche Weiterverweisungen praktisch nicht zu prüfen, genügt die Kontrolle der ersten Linkebene. Wird auf eine Seite verlinkt, die zwar rechtmäßig ist, liegt aber die Annahme nahe, dass sie auf offensichtlich rechtswidrige Inhalte weiterverlinkt, ist die Kontrolle auch auf die weiter verweisenden Links auszuweiten (z.B. strafbare Angebote zum Glücksspiel hinter einem Online-Casino).

#### **2. Urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit von Links**

Veröffentlicht ein Urheber sein Werk im Internet ohne technische Schutzmaßnahmen wie ein Passwort, so können auch Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler auf dieses Werk verlinken, ohne dass es zu einer Urheberrechtsverletzung führt. Die Verlinkung ist keine Vervielfältigung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Dies gilt auch für die Verlinkung in

Form eines Deeplinks (BGH Az: I ZR 259/00).

Umstritten sind allerdings Verlinkungen von Suchmaschinen, die kleine Ausschnitte aus Zeitungsartikeln zusammen mit dem Titel und der URL, sog. Snippets, in den Suchergebnissen anzeigen. Die Verleger solcher Presseerzeugnisse fühlen sich durch die unentgeltliche Ausnutzung ihrer Angebote im Internet in ihren Leistungsschutzrechten verletzt. Die Suchmaschinenbetreiber sind hingegen der Ansicht, dass jeder, der seine Inhalte im Internet kostenlos zur Verfügung stellt, die weitere Verbreitung der Informationen nicht verbieten kann.

Im Februar 2013 wurde eine Gesetzesänderung des § 87 f UrhG beschlossen, nach der Suchmaschinen einzelne Wörter und kleinste Textausschnitte nutzen dürfen, ohne den Verlegern dieser Texte eine Vergütung zahlen zu müssen. Darüber hinausgehende Texte sind vergütungspflichtig. Möchten Schulen also Suchmaschinen anbieten, müssen sie darauf achten, lediglich einzelne Wörter und kleinste Textausschnitte zu verlinken.

Unter wettbewerbsrechtlichen Aspekten ist die Verlinkung von Webseiten ebenfalls zulässig. Solange der Zugriff auf öffentlich zugängliche Informationen ermöglicht wird, liegt keine Wettbewerbsverletzung vor. Danach handelt beispielsweise der Betreiber einer Suchmaschine grundsätzlich nicht wettbewerbswidrig, wenn er Nutzern per Verlinkung einen unmittelbaren Zugriff auf Informationen ermöglicht.

Zu beachten bleibt dabei jedoch die Problematik des sich „Zu-Eigen-machens“ fremder Inhalte, siehe unten unter 3.

### 3. Das „Zu-Eigen-Machen“ von fremden Inhalten

Besonders vorsichtig sollte der Setzer eines Links mit sog. **Inlineframes** sein. Frames und Inlineframes erlauben es, komplette fremde Seiten einzubinden. Hierbei können einzelne fremde Elemente oder gar komplette Webseiten optisch in das eigene Angebot integriert werden. Es entsteht der Eindruck, es handele sich nicht um fremde, sondern um eigene

Inhalte des Verlinkenden. Ergibt sich aus der Art der Darstellung oder aus dem Inhalt, dass sich der Setzer des Links mit den fremden Inhalten identifiziert, trifft ihn auch die Verantwortlichkeit hierfür. Verstößt die Unterseite gegen das Gesetz, haftet dafür auch der Linksetzer.

Fremde Inhalte sollten daher immer in einem separaten Browserfenster dargestellt werden. Außerdem sollten fremde Inhalte immer durch einen entsprechenden Hinweis beim jeweiligen Link als solche kenntlich gemacht werden, z.B. „Warnung: klicken Sie diesen Link, verlassen Sie unsere Seite und gelangen auf eine externe Seite.“

### 4. Kenntnis rechtswidriger Inhalte

Erhält der Linksetzer Kenntnis davon, dass das verlinkte und bisher als unbedenklich eingestufte Angebot inzwischen rechtswidrige Inhalte umfasst, muss der Link in jedem Falle sofort entfernt werden. Passt dies nicht, könnte darauf geschlossen werden, dass diese Inhalte bewusst ausgewählt wurden und eine Identifikation mit den Inhalten vorliegt. Das gilt im Übrigen auch, wenn die strafbaren Inhalte über einen weiteren Link erreicht werden.

### 5. Regelmäßige Kontrolle ohne Anlass

Derzeit ist umstritten, inwieweit der Linksetzer auch nach der Setzung des Links noch zu einer Kontrolle ohne besonderen Anlass verpflichtet ist. Hierzu lässt sich generell sagen, dass, sobald ein Link den Eindruck des „Zu-Eigen-Machens“ der fremden Inhalte hinterlassen könnte, höhere Anforderungen an die Kontrollpflichten zu stellen sind. Das Gleiche gilt für Links auf einer Website, bei der auf Grund des Kontextes und der Darstellung damit gerechnet werden kann, dass dort alsbald rechtswidrige Inhalte auftauchen.

Verweist der Linksetzer mit seinem Link auf eine Seite einer öffentlichen Behörde, muss er diese Seite später nicht kontrollieren, da Seriosität unterstellt werden kann.



### Haftungsausschluss/Disclaimer

Im Internet wird ein Disclaimer als eine Art Hinweis verwendet, mit dem rechtlich brisante Punkte einer Homepage geregelt werden bzw. womit auf bestimmte „Gefahren“ hingewiesen wird. Folgende Punkte sollten darin berücksichtigt werden:

#### 1. Warnhinweis für Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte einer Homepage

In einem solchen Warnhinweis erklärt der Anbieter der Seite, dass alle Inhalte mit größter Sorgfalt erstellt werden, er jedoch keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernimmt. Außerdem ist ein Hinweis sinnvoll, dass namentlich gekennzeichnete Beiträge die Meinungen des jeweiligen Autors darstellen und nicht die Meinung des Anbieters wiedergeben.

#### 2. Externe Links

Um für gesetzte Links nicht haftbar gemacht zu werden, findet sich auf zahlreichen Homepages ein Hinweis, dass der Verantwortliche sich von allen Links distanziert, um nicht dafür rechenschaftspflichtig zu sein. Inwieweit das eine Haftung wirklich ausschließt, ist allerdings umstritten. Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass keine Haftung in den Fällen eintritt, in denen der Linksetzer sich die Inhalte der Links **nicht zu Eigen** macht und keine Kenntnis von unerlaubten Inhalten hatte. Der Bundesgerichtshof hat 2006 entschieden, dass Disclaimer auf Webseiten grundsätzlich zu beachten sind, solange sie ernst gemeint und gut sichtbar für den Nutzer angebracht sind (BGH, Az: I ZR 24/03).

Hilfreich sind auch gezielte Hinweise auf der eigenen Website, in denen der Betreiber etwa das Datum der letzten Prüfung von verlinkten Websites nennt und erklärt, er mache sich die verlinkten Inhalte nicht zu Eigen. Formulieren könnte man dies so:

„Die verlinkten Seiten sind am 12. Juni 20xx gesetzt worden und enthielten zu diesem Zeitpunkt keine rechtswidrigen Inhalte. Sie können nach diesem Datum jedoch zu fremden Inhalten führen, die wir nicht

regelmäßig überprüfen können und für die wir keine Verantwortung übernehmen.“

#### 3. Copyrightvermerk

Auf Urheber- und Leistungsschutzrechte muss grundsätzlich nicht zwingend hingewiesen werden, weil diese mit der Schaffung des Werkes entstehen und nicht erst zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Um aber besonders darauf hinzuweisen, dass die veröffentlichten Werke ausschließlich durch den Urheber oder den Leistungsberechtigten verwertet werden sollen, empfiehlt sich ein derartiger Hinweis. Er ist an keine besondere Form geknüpft und kann – muss aber nicht – zusammen mit dem Erscheinungsjahr genannt werden.

#### 4. Nutzungsordnung

Sollen weitere Angebote wie z.B. Foren, Gästebücher oder Newsletter auf der Schulhomepage veröffentlicht werden, ist zu empfehlen, für die jeweiligen speziellen Angebote einzelne Nutzungsordnungen zu verwenden, da es in diesem Falle sehr schnell zu weiteren gesetzlichen Informations- und Kontrollpflichten kommen kann (siehe unter 2.6 Web 2.0).

#### 5. Datenschutzerklärung

Jeder Betreiber einer Website erhebt und speichert von dem Moment an, in dem die Seite das erste Mal online ist, personenbedingte Daten der Besucher. Dies ist technisch notwendig, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Seite zu gewährleisten. Dabei werden automatisch mit so genannten „Server Log Files“ Informationen gesammelt, die der Browser des Besuchers übermittelt. In der Regel handelt es sich um folgende Daten:

- das Betriebssystem des Besuchers
- sein Browsertyp und die Version
- Hostname des zugreifenden Rechners (= IP Adresse)
- die zuvor besuchte Seite (= Referrer URL)
- Uhrzeit

Außerdem werden eventuell von den Websites auch

Cookies auf die Rechner der Nutzer gesetzt. Existiert ein Newsletter, ein Gästebuch oder ein sonstiges Forum werden noch weitere personenbezogene Adressdaten gespeichert.

Nach dem § 13 Abs. 1 S. 1 TMG gehört es zur Transparenzpflicht des Anbieters, den Nutzer über Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu unterrichten.

Der Anbieter einer Website sollte daher stets eine Datenschutzerklärung veröffentlichen, in der er erklärt, welche Daten er speichert und dass dies nur im technisch notwendigen Umfang geschieht.

### Sponsoring

Besonders im Bereich der IT-Ausstattung ist der finanzielle Bedarf an Schulen in den letzten Jahren stark gestiegen. Um die erforderlichen Anschaffungen bezahlen zu können, werden immer öfter Beschaffungsmöglichkeiten wie das so genannte **Sponsoring** für Schulen erörtert. Auch die meisten Landesgesetzgeber haben mittlerweile im Rahmen von Schulgesetzen und -verordnungen Regelungen zur Zulässigkeit der Werbung und des Sponsorings im Schulbereich getroffen. In Rheinland-Pfalz wird die rechtliche Zulässigkeit des Sponsorings daran geknüpft, dass das Sponsoring dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen dient, beziehungsweise zur Erfüllung dieser Aufgaben beiträgt (siehe § 23 Abs. 4 SchulG, § 89 USchO).

Das heißt, dass die gesponserten Produkte für die Durchführung des Unterrichts oder die unterrichts- und lernbezogene Nutzung verwendet werden müssen. Dabei wird verlangt, dass ein eventueller Werbeeffect – hier der wohlwollende Hinweis auf den Sponsor – „hinter dem pädagogischen Nutzen

deutlich zurückbleibt“. Es gilt das allgemeine Gebot zurückhaltender Werbeeffecte, abgeleitet aus dem Gebot der Unparteilichkeit. Auf jeden Fall vermieden werden soll der Anschein einer Instrumentalisierung durch einzelne wirtschaftliche Interessen. Weltanschauliche, religiös orientierte oder parteipolitische Werbung ist auf Grund des Neutralitätsgebots für Schulen generell unzulässig. In der Regel sollte sich der Hinweis nur auf das Unternehmen beziehen und nicht auf seine Produkte.

In Rheinland Pfalz entscheidet abschließend die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhören des Schulausschusses über das Sponsoring (§ 89 USchO). Vor der Entscheidung ist zu klären, ob Folgekosten entstehen und wer sie trägt. Sofern durch Folgekosten die Belange des Schulträgers berührt werden, ist das Einvernehmen mit ihm herzustellen.

Darüber hinaus ist auch anzuraten, sich beim Finanzamt nach steuerlichen Anforderungen beraten zu lassen, da das Sponsoring in vielen Fällen komplizierte steuerrechtliche Fragen nach sich zieht.

In der Ausgestaltung wäre ein neutraler und zurückhaltender Hinweis auf der Schulhomepage an einer diskreten Stelle schulrechtlich zulässig. Abzuraten ist allerdings von einer Verlinkung auf die Internetpräsenz des Sponsors. Hierdurch ergäbe sich eine Zugangserleichterung auf das Unternehmen, was kein „dezent“ und „angemessener“ Hinweis mehr wäre. Außerdem könnte durch den Link der Anschein erweckt werden, die Schule unterstütze den Betrieb in gewerblicher Art und Weise. Dies widerspricht der nicht-kommerziellen Ausgestaltung der Schulhomepage.

### Download

Mustertexte für das Impressum, den Disclaimer, den Copyrightvermerk und die Datenschutzerklärung einer Schulhomepage finden Sie unter <http://medienkompetenz.rlp.de/> (unter „10-Punkte-Programm“, „Jugendmedienschutz voranbringen“, „Schule.Medien.Recht.“).

## B. Gesetze und Vorschriften

- § 12 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Namensrecht
- § 55 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) - Informationspflichten und Informationsrechte
- § 23 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) - Zuwendungen
- § 2 Telemediengesetz (TMG) - Diensteanbieter
- § 5 TMG - Allgemeine Informationspflichten
- § 8 TMG - Durchleitung von Informationen
- §13 Abs. 1 S. 1 TMG – Pflichten des Diensteanbieters
- § 89 Übergreifende Schulordnung (ÜSchO) – Werbung

## C. Quellen

Zur Vergabe von Domainnamen: BGH, Az: I ZR 201/03  
 Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de/> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zur Verantwortlichkeit für Links: BGH, Az: I ZR 317/01  
 Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de/> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: BGH, Az: I ZR 259/00  
 Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de/> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zur Presse- und Meinungsfreiheit in Bezug auf Linksetzung: BGH, Az: I ZR 191/08  
 Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de/> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zum Stellenwert des Disclaimers: BGH, Az: I ZR 24/03  
 Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de/> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

## D. Links

<a href="http://www.denic.de/">http://www.denic.de/</a>	Deutsche Registrierungsstelle für .de Domains
<a href="http://www.icann.org">http://www.icann.org</a>	Weltweit zuständige Registrierungsstelle für Domains
<a href="http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/">http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/</a> (unter „Lehre“, „Materialien“)	Skriptum „Internet-Recht“ von Prof. Dr. Thomas Hoeren, u.a. zu den Themen Domain-Vergabe und -Erwerb, Urheberrecht sowie zur Haftung von Online-Diensten

<a href="http://www.lehrer-online.de/recht.php">http://www.lehrer-online.de/recht.php</a> (unter „Themen“, „Schulhomepage“)	Artikel „FAQ – Verantwortung für die Schulhomepage“ zu der Frage, wer für die Inhalte einer Schulhomepage strafrechtlich verantwortlich ist
<a href="http://www.juraforum.de/disclaimer_muster/">http://www.juraforum.de/disclaimer_muster/</a>	Muster einer Formulierung für den Haftungsausschluss/Disclaimer
<a href="http://medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=276">http://medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=276</a>	Beispielhaftes Urteil des Bundesgerichtshofs zum Disclaimer

### E. Fallbeispiele

#### Fall 1:

Schule XY möchte die Domain [www.x-y-schule.de](http://www.x-y-schule.de) für die Schulhomepage registrieren. Es stellt sich heraus, dass die Schülerin A der Schule zuvorgekommen ist und die Domain für sich registriert hat. Die Schule macht gegenüber der Schülerin Namensrechte geltend. Bevor es zur Klage kommt, erklärt die Schülerin, sie sei nicht die Inhaberin der Domain. Es stellt sich heraus, dass sie kurze Zeit vorher die Domain an den Schüler B übertragen hat. Wie kann die Schule nun vorgehen?

#### Lösung:

Zunächst sollte die Schule nunmehr gegen den Schüler B vorgehen und gleichzeitig bei der DENIC e.G. einen Dispute-Eintrag beantragen. Hier muss sie darlegen, dass sie Namensrechte an der Domain hat und diese gegenüber B auch geltend macht. Gibt B die Domain nicht frei, kommt eine Klage auf Freigabe der Domain in Betracht. Dabei kann sich die XY-Schule auf § 12 BGB berufen.

#### Fall 2:

Die Lehrerinnen und Lehrer der S-Schule fragen sich, was genau sie im Impressum der Schulhomepage angeben wollen. Es entsteht eine Diskussion über die Zulässigkeit der Angabe eines Postfachs anstelle der kompletten Adresse. Lehrer A ist überzeugt, dass die Postfachangabe reichen muss, sofern gewährleistet ist, dass das Postfach regelmäßig geleert wird. Liegt A damit richtig?

#### Lösung:

Nein! Folgende Angaben sollte das Impressum in jedem Fall enthalten:

- Name der Schule
- Vollständiger Name des Schulleiters und dessen Vertretungsberechtigten
- Angaben für eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme (E-Mail-Adresse)
- Angaben für eine unmittelbare Kommunikation (Telefonnummer)
- Adresse in Form von Straße, Postleitzahl und Ort
- Angaben über den Schulträger

Die Angabe des Postfachs reicht nicht aus, da ein Postfach einer ladungsfähigen Anschrift nicht genügt. Ladungsfähig bedeutet, dass mit einer tatsächlichen Zustellung in angemessener Zeit, also demnächst, gerechnet werden kann. Dabei muss der Empfänger so konkret und genau beschrieben werden, dass davon ausgegangen werden kann, dass er ein Schreiben auch erhält (BGH Az. VI ZR 189/99). Dies ist beispielsweise beim Wohnort aber auch beim Arbeitsort der Fall, jedoch nicht bei einer Postfachanschrift, selbst wenn das Fach regelmäßig geleert wird.

**Fall 3:**

Lehrer A möchte seinen Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, ihre Lieblingsseiten im Netz auch anderen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung zu stellen. Dafür entwirft er eine Seite mit der Überschrift „Lustige Links“. Er setzt nach der Bitte seiner Schülerinnen und Schüler einen Inlineframe auf eine Jugendseite. Klickt jemand auf diesen Link, wird er nicht auf eine neue Seite geleitet, sondern bleibt auf der Schulhomepage. Hierin eingebettet erscheinen dann ohne weitere Hinweise die Inhalte der Jugendseite. Ist dieses Vorgehen zulässig?

**Lösung:**

Nein! Fremde Inhalte sollten nicht als Inlineframe, sondern grundsätzlich in einem separaten Browserfenster dargestellt werden, da der Eindruck entstehen könnte, der Linksetzer identifiziere sich mit diesen Inhalten. Fremde Inhalte sollten immer durch einen entsprechenden Hinweis beim jeweiligen Link als solche kenntlich gemacht werden, z.B. „Warnung: Klicken Sie diesen Link, verlassen Sie unsere Seite und gelangen auf eine externe Seite.“ Wenn Lehrer A also die „Lustigen Links“ publizieren will, muss er dafür sorgen, dass nicht der Anschein erweckt wird, die Schule mache sich die verlinkten Inhalte „zu Eigen“.

**2.4 VERÖFFENTLICHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AUF DER SCHULHOMEPAGE**

Auf der Homepage der A-Schule soll das gesamte Personal der Schule (Lehrerkollegium, Schulleitung, Hausmeister, Schulsekretärin) mit Namensnennung und Bild veröffentlicht werden.

**A. Sachinformation**

Unterhält eine Schule eine eigene Homepage, so gilt für das Einstellen personenbezogener Daten ins Internet Folgendes:

Datenschutzrechtlich liegt in der Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet eine „Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen“ nach § 67 Abs. 5 SchulG. Hiernach ist die Übermittlung in Form der Veröffentlichung nur zulässig, wenn die Betroffenen eingewilligt haben.

Dies bedeutet, dass personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern nur mit einer entsprechenden Einwilligungserklärung (bei Minderjährigen: Einwilligung der Eltern) ins Netz gestellt werden dürfen. Bei Schülerinnen und Schülern empfiehlt es sich, bereits bei Schulaufnahme eine entsprechende Erklärung einzuholen. Da die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann, ist es nicht erforderlich, diese Prozedur jährlich zu wiederholen. Bei Lehrkräften dürfen nach der vom Landesbeauftragten für den Datenschutz vertretenen „Amtsträgertheorie“ Name, Lehrbefähigung und Funktion

sowie dienstliche Erreichbarkeitsangaben grundsätzlich auch ohne Einwilligung veröffentlicht werden. Denn hier steht das Handeln eines Amtswalters als Teil des Staates im Vordergrund und nicht die Wahrnehmung vom informationellen Selbstbestimmungsrecht als Teil des Persönlichkeitsgrundrechts. Öffentlich Bedienstete können sich daher im Rahmen ihrer nach außen gerichteten Tätigkeit nicht auf ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung berufen. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich dieser Argumentation angeschlossen und in seinem Beschluss vom 12.3.2008 (Az: 2 B 131.07) herausgestellt, dass kein öffentlich Bediensteter einen Anspruch darauf habe, „abgeschirmt“ zu werden, es sei denn, legitime Interessen z.B. der Sicherheit gebieten dies. Bei Personen mit Außenkontakt liege es im organisatorischen Ermessen der Behörde, auf welche Art und Weise Name und Erreichbarkeit des zuständigen Ansprechpartners bekannt gegeben werden. Auch der BGH hat in seinem Urteil zur Zulässigkeit des Bewertungsportals



„spickmich.de“ betont, dass Bewertungen der beruflichen Tätigkeit von Lehrkräften nicht den gleichen Schutz genießen, wie in der Privatsphäre (Urteil vom 23.6.2009, Az: VI ZR 196/08).

Das Bildungsministerium hat zur Stärkung der Rechte der Bediensteten hierüber hinaus gehend empfohlen, bei Lehrerinnen und Lehrern, die nicht der Schulleitung angehören, die Einwilligung zur Veröffentlichung auch von Name, Lehrbefähigung und Funktion einzuholen. Stimmt die Lehrkraft nicht zu, sollen ihre Daten nicht im Internet veröffentlicht werden.

Zur Veröffentlichung von **Daten der Eltern- und Schülervvertretung** siehe Unterkapitel 7.2.

Das Nennen von Namen in Berichten im Internet über besondere Ereignisse ist ebenfalls nur dann ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig, wenn derjenige in seiner Eigenschaft als Funktionsträger der Schule an diesem Ereignis teil hatte. Andernfalls bedarf es wiederum der Einwilligung.

#### **Personenabbildungen im Internet**

Völlig unproblematisch ist die Veröffentlichung von Fotos, auf denen die Abgebildeten nicht erkennbar sind, beispielsweise wenn Fotos einer Webcam, die in ausreichender Höhe Aufnahmen vom Schulhof fertigt, ins Netz gestellt werden.

Wenn jedoch einzelne Personen erkennbar sind, kommen die Bestimmungen zum Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) zur Anwendung. Nach § 22 KunstUrhG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Dies bedeutet, dass Fotos von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften grundsätzlich nur mit schriftlicher Einwilligung (bei Minderjährigen: Einwilligung der Eltern) im Internet veröffentlicht werden dürfen. Verstöße hiergegen sind nach § 33 KunstUrhG strafbewehrt.

Das Kunsturheberrechtsgesetz sieht lediglich dann Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis vor, wenn Personen als „Beiwerk“ neben einer Örtlichkeit (z.B. Schulgebäude) abgebildet werden oder es sich um Bilder von „Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Veranstaltungen“ handelt, an denen die Personen teilgenommen haben (§ 23 Abs. 1 KunstUrhG).

Unter den letztgenannten Punkt können auch schulische Veranstaltungen (z.B. Sportfeste, Schulfeste, Tag der offenen Tür) fallen. Letztlich ist es eine Frage des Einzelfalls, ob bei der Abbildung die Dokumentation des Ereignisses oder Personenabbildungen im wahrsten Sinne „im Vordergrund stehen“. Es ist daher ratsam, auch die Veröffentlichung von Fotos bei Schulveranstaltungen in den Einwilligungstext mit aufzunehmen.

▪ [Download](#)

Einen Mustertext für eine solche Einwilligungserklärung finden Sie unter <http://medienkompetenz.rlp.de/> (unter „10-Punkte-Programm“, „Jugendmedienschutz voranbringen“, „Schule.Medien.Recht.“).

#### **B. Gesetze und Vorschriften**

§§ 22 f. Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) - Recht am eigenen Bilde

§§ 102 ff. Landesbeamtenengesetz (LBG) - Erhebung personenbezogener Daten

§ 31 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) - Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

§ 67 Abs. 5 Schulgesetz (SchulG) - Übermittlung personenbezogener Daten

### C. Quellen

Günther Hörz, Susanne Pacher: Internet und Recht in der Schule. Rechtliche Grundlagen und Hilfestellungen für die Schulleitung. Stuttgart 2001.

Holger Brocks: Praxishandbuch Schuldatenschutz. Hg. v. Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein. 2. Auflage, Kiel 2009.

Abrufbar unter <https://www.datenschutzzentrum.de/schule/praxishandbuch-schuldatenschutz.pdf>

Präsentation von Klassenfotos und personenbezogenen Daten im Internet. In: 17. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Landtag Rheinland-Pfalz: Drucksache 13/4836. Oktober 1999. Tz. 8.1.7. Abrufbar unter <http://www.datenschutz.rlp.de> (unter „Datenschutzthemen“, „Tätigkeitsberichte“)

Zur informationellen Selbstbestimmung öffentlich Bediensteter: BVerwG, Az: 2 B 131.07

Abrufbar unter <http://bundesverwaltungsgericht.de/> (unter „Entscheidungen“, Entscheidungssuche“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: BGH, Az: VI ZR 196/08

Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de/> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

### D. Links

<a href="http://lehrer-online.de/recht.php">http://lehrer-online.de/recht.php</a> (unter „Praxis“, „Persönlichkeitsrechte“, „Einwilligung von Schülerinnen und Schülern“)	Mustertext: Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet für Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte
<a href="http://lehrer-online.de/recht.php">http://lehrer-online.de/recht.php</a> (unter „Praxis“, „Persönlichkeitsrechte“, „Einwilligung von Lehrkräften“)	Mustertext: Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet für Lehrkräfte

### E. Fallbeispiele

#### Fall 1:

Sportlehrer S macht im Sportunterricht Fotos, um auftretende Fehler beim Bau einer „Turmpyramide“ mit den Schülerinnen und Schülern besser analysieren zu können. Die Aufnahmen sollen später auf der Schulhomepage veröffentlicht werden. Als die Eltern von den Fotos erfahren, verlangen sie deren Löschung. Sind sie im Recht?

#### Lösung:

Ja! Das Anfertigen von Fotos im Unterricht ist in § 67 Abs. 3 SchulG spezialgesetzlich geregelt. Hiernach dürfen zu Zwecken der Qualitätsentwicklung im Unterricht Bildaufnahmen gefertigt werden, wenn die Betroffenen (bei Minderjährigen: die Eltern) rechtzeitig unterrichtet wurden und diese nicht widersprochen haben. Erfolgt die Fotoaufnahmen ohne Kenntnis der Betroffenen, sind sie wegen Verstoßes gegen § 67 Abs. 4 SchulG zu löschen bzw. zu vernichten.

#### Fall 2:

Nachdem das Schulgebäude eines Nachts verschmiert und beschädigt wurde, soll die Videoüberwachung des Schulhofs nun für Abhilfe sorgen. Es ist beabsichtigt, eine Webcam zu installieren, die außerhalb des Schulbe-



etriebs über Bewegungsmelder aktiviert wird und die gefertigten Aufnahmen zur Abschreckung direkt ins Netz stellt. Wäre diese Form der Videoüberwachung zulässig?

**Lösung:**

Nein! Sofern die Webcam personenscharfe Fotos fertigt, ist der Anwendungsbereich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eröffnet. Die Videoüberwachung ist in § 34 LDSG spezialgesetzlich geregelt. Die hier genannten Regelungen sehen u.a. vor, dass die Videoüberwachung nur zulässig ist, soweit dies zur Wahrnehmung des Hausrechts erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Im vorliegenden Fall würden Fotos von unbeteiligten Personen ins Internet gestellt, die sich außerhalb des Schulbetriebs auf dem Schulgelände aufhalten, auch wenn diese lediglich beispielsweise an abendlichen (Schul-)Veranstaltungen oder Kursen, die in der Schule angeboten werden, teilnehmen. Hier überwiegen die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, so dass diese Form der Videoüberwachung nicht zulässig wäre.

**2.5 UMGANG MIT URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTEN WERKEN**

Schüler A bekommt von Lehrer B den Auftrag, die im Kunstunterricht angefertigten Bleistiftskizzen der Klasse 7a einzuscannen und auf der Schulhomepage zu veröffentlichen. Außerdem soll er unter der Überschrift „ So finden Sie uns“ eine Anfahrtsskizze in die Schulhomepage einbinden. Der Schüler bindet die Skizzen in die Schulhomepage ein und kopiert bei einer bekannten Stadtplanseite einen Ausschnitt der Straßenkarte rund um die Schule, um diesen Ausschnitt auf der Schulhomepage zu verwenden.

**A. Sachinformation**

Mit Hilfe des Internet ist es möglich, schnell und kostengünstig Inhalte zu vervielfältigen und für sich zu verwenden. So wollen immer mehr Schulen ihre Arbeitsergebnisse oder andere Informationen zu Projekten auf der Schulhomepage präsentieren. Bei der Publikation der Arbeiten von Schülerinnen und Schülern oder Lehrkräften einer Schule auf der Schulhomepage müssen jedoch Urheberrecht und Kunsturheberrecht beachtet werden. In der Folge findet sich eine Übersicht über die maßgeblichen Regelungen.

**Urheberrecht**

Das **Urheberrecht** ist ein Sonderrecht des privaten Rechts. Es entsteht mit der Schaffung des Werkes, ohne dass es einer weiteren Handlung wie beispielsweise einer Eintragung bei einer offiziellen Stelle bedarf. Es gewährt besondere Ansprüche und Rechte für den Schöpfer eines Werkes, so genannte **Nut-**

**zungsrechte.**

Werke im Sinne des Urheberrechts sind nur persönliche geistige Schöpfungen. Erforderlich ist dafür ein gewisses Maß an schöpferischer Eigentümlichkeit. Neben Texten gehören hierzu auch Musikstücke, Filme, Fotos, Karten oder Tabellen. Außerdem werden ebenfalls Sammelwerke und Datenbankwerke geschützt (z.B. Enzyklopädien).

Es ist oft schwierig zu beurteilen, ob der fremde Inhalt, den man auf der Schulhomepage veröffentlichen will, den Schutz des Urheberrechts genießt oder ob er frei verwendbar ist. Um keine Rechtsverletzung zu begehen, sollte der Rechteinhaber immer um Zustimmung gebeten werden. Diesbezüglich ist empfehlenswert, grundsätzlich eine konkrete Nutzungsvereinbarung mit dem Urheber zu treffen.

Die Übertragung von Nutzungsrechten sollte so genau wie möglich benannt werden. Das bedeutet:

es müssen Nutzungsumfang (Art und Weise der Nutzung, z.B. auf der Homepage, im Jahresbuch, auf CD-Rom) und Nutzungsdauer (für die Zukunft, für die Dauer eines Projektes oder eines Schuljahres) genau festgelegt werden.

Neben den urheberrechtlich geschützten Werken gibt es aber auch die „gemeinfreien“ also für jedermann nutzbare Werke. Das sind zunächst amtliche Werke, die nicht schutzfähig sind, wie amtliche Verzeichnisse, Gesetze, Verordnungen oder Gerichtsurteile. Aber auch ehemals geschützte Werke werden 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers gemeinfrei. Das bedeutet, die Werke alter Meister können in der Regel veröffentlicht werden. Allerdings können nicht einfach fremde Fotos oder Bücher verwendet werden, da hieran noch Rechte des Fotografen oder des Verlages bestehen könnten.

#### **Werke, die von Lehrkräften oder von Schülerinnen und Schülern geschaffen wurden**

Die von Lehrkräften entworfenen Lehrmaterialien sind grundsätzlich so genannte Pflichtwerke, welche die Lehrkraft in Erfüllung ihrer dienstlichen oder arbeitsvertraglichen Aufgaben erstellt hat. Es ist unerheblich, ob die Lehrerin oder der Lehrer das Werk zu Hause oder in der Schule entworfen hat. Das bedeutet: **Urheber** ist die Lehrkraft, das ausschließliche **Nutzungsrecht** hat allerdings die Schule (vgl. Hans-Peter Duncker: Für den erzieherischen Zweck – Schule und das Urheberrecht, S. 32.). Dieses gilt bereits mit der Aufnahme der Lehrkraft in den Schuldienst als eingeräumt. Entwirft eine Lehrerin oder ein Lehrer für ihren bzw. seinen Unterricht Materialien und möchte die Schule diese Unterlagen für andere Klassen verwerten, muss sie die Lehrerin bzw. den Lehrer hierüber informieren. Allerdings entsteht kein Vergütungsanspruch. Wechselt die Lehrkraft die Schule oder geht sie in den Ruhestand, erlischt das Nutzungsrecht der Schule.

Die Lehrerin bzw. der Lehrer kann seine Werke jedoch veröffentlichen und Dritten zur Verfügung stellen. Verbeamtete Lehrkräfte müssen dabei beachten, dass sie Nebeneinkünfte bei ihrem Arbeitgeber anzeigen müssen.

Löst eine Schülerin oder ein Schüler im Unterricht

eine schwierige Aufgabe, entsteht damit kein urheberrechtlich relevantes Werk. Die Schülerin bzw. der Schüler handelt lediglich im Rahmen ihrer oder seiner Anweisung durch die Lehrkraft. Entwickelt eine Schülerin bzw. ein Schüler jedoch eine persönliche geistige Schöpfung, etwa ein Bild oder einen Film in einer Projekt-AG, wird sie oder er Urheber und fällt in den **Schutzbereich des Urheberrechtsgesetzes (UrhG)**.

Werden Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte im Rahmen der Klassen- oder Projektarbeit Urheber von Werken und möchte die Schule diese Werke auf der Schulhomepage veröffentlichen, muss sie vorher immer das Einverständnis der Schülerin / des Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigter einholen. Dies geschieht mit der so genannten Übertragung von Nutzungsrechten.

Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern ist eine Vereinbarung über die Nutzungsrechte in der Regel formfrei, das heißt, sie kann stillschweigend oder mündlich abgeschlossen werden.

Minderjährige sind ab 7 Jahren beschränkt geschäftsfähig, was bedeutet, dass sie bei Veröffentlichungen die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten benötigen. Sofern sie aber einsichtsfähig sind, also die Konsequenzen ihrer Zustimmung selber abschätzen können, müssen sie ebenfalls zustimmen (einsichtsfähig sind Kinder etwa ab dem 12. Lebensjahr). Es wird daher empfohlen, bei Schülerinnen und Schülern im Alter von 12 – 17 Jahren, deren Zustimmung sowie die ihrer Erziehungsberechtigten einzuholen. Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren benötigen grundsätzlich die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Im oben genannten Einstiegsfall muss der Lehrer B daher zunächst die Schülerinnen und Schüler der Klasse 7a um Zustimmung für die Veröffentlichung bitten und darüber hinaus auch die Genehmigung der Eltern einholen.

Ferner haben Lehrkräfte wie Schülerinnen und Schüler ein Recht auf **Namensnennung**, § 63 Abs. 2 UrhG. Das heißt, sie dürfen bestimmen, ob und wie die Werke mit den Namen dargestellt werden. Wenn dies von der Schule nicht gewünscht ist, kann es mit

einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung vorab vereinbart werden.

**Nutzung fremder Materialien**

Wer fremde Werke nutzen möchte, muss auch hier urheberrechtliche Vorgaben beachten. So sind beispielsweise Anfahrtsbeschreibungen in Form einer Straßenkarte als Kartenausschnitte nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG urheberrechtlich geschützt, soweit sie die erforderliche **Schöpfungshöhe** erreichen. Diese liegt schon vor, wenn ein Mindestmaß an individueller Ausgestaltung, beispielsweise bei der Farbwahl, weiteren Detailangaben oder Symbolen zu erkennen ist.

Selbst wenn eine Routenplanung und das Ausdrucken der geplanten Strecke auf einer Website erlaubt sind, bedeutet dies nicht automatisch, dass ein **Kartenausschnitt** oder sonstige **Grafiken** und Werke

in die eigene Homepage kostenlos eingebunden werden können. Dies ist bei den meisten Anbietern zumindest mit einer Genehmigung verbunden.

Im Einstiegsfall muss A daher die Rechte der Urheber beachten. Er sollte also zunächst in den Nutzungsbedingungen des Anbieters nachprüfen, ob er den Kartenausschnitt kopieren darf. Übernimmt A trotzdem eine Karte, um sie entsprechend zu bearbeiten, kann er Fakten wie Straßen, Gebäude, Bahnschienen und Flüsse verwenden, darüber hinausgehende Darstellungen aber nicht.

Es wird geraten, Anfahrtskizzen selbst zu entwerfen. Soll doch ein Kartenausschnitt übernommen werden, gilt: geografische Tatsachen können verwendet werden, die darüber hinausgehende Darstellung jedoch nicht.

▪ [Download](#)

Einen Mustertext für eine Nutzungsvereinbarung mit dem Urheber eines Werkes finden Sie unter <http://medienkompentenz.rlp.de/> (unter „10-Punkte-Programm“, „Jugendmedienschutz voranbringen“, „Schule.Medien.Recht.“).

**B. Gesetze und Vorschriften**

§§ 22, 23 Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) – Recht am eigenen Bilde

§ 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Geschützte Werke

§ 63 Abs. 2 UrhG - Namensnennung

**C. Quellen**

Hans-Peter Duncker: Für den erzieherischen Zweck - Schule und das Urheberrecht. In: perfo3+4/2004. S. 30-34.

Abrufbar unter <http://www.elkw.de/assets/6461.pdf>

**D. Links**

<a href="http://www.bpb.de/urheberrecht/">http://www.bpb.de/urheberrecht/</a>	Dossier „Urheberrecht“ der Bundeszentrale für politische Bildung
<a href="http://www.lehrer-online.de/url/werke-lehrkraefte">http://www.lehrer-online.de/url/werke-lehrkraefte</a>	Überblick: Urheberrechte an Werken von Lehrkräften

<a href="http://www.lehrer-online.de/url/urheberrecht-schueler">http://www.lehrer-online.de/url/urheberrecht-schueler</a>	Überblick: Urheberrechte an Werken von Schülerinnen und Schülern und Einräumung von Nutzungsrechten
<a href="http://www.irights.info/">http://www.irights.info/</a> (unter „selber machen“, „was noch?“, „Stadtpläne“)	„Der beste Weg zur Anfahrtsskizze“ - Text mit Informationen zu Urheberrechtsfragen und unproblematischen Alternativen bei Stadtplanausschnitten auf Webseiten
<a href="http://www.irights.info/">http://www.irights.info/</a> (unter „Hintergrund“, „Klicksafe-Texte“)	Dossier „Fremde Inhalte auf eigenen Seiten“ zu urheberrechtlich unbedenklichen Möglichkeiten, fremde Inhalte für die eigene Homepage zu nutzen
<a href="http://www.urheberrecht.th.schule.de/">http://www.urheberrecht.th.schule.de/</a> (unter „Urheberrecht in der Schule“, „Fragen zur Verantwortlichkeit“)	Informationen zur Haftung bei Verstößen gegen das Urheberrecht

## E. Fallbeispiele

### Fall 1:

Lehrer A kündigt in einer 12. Klasse die Veröffentlichung von Texten, die im Rahmen des Deutschunterrichts entstanden sind, auf der Schulhomepage an. Die Schülerinnen und Schüler sind allesamt volljährig. Niemand widerspricht der Veröffentlichung. Kann er nun von einer Übertragung der Nutzungsrechte ausgehen?

### Lösung:

Ja! Jugendliche über 18 Jahren sind geschäftsfähig und können allein einer Veröffentlichung zustimmen. Da keine negative Reaktion auf die Veröffentlichung erfolgte, darf der Lehrer A von einer konkludenten, also stillschweigenden, Zustimmung ausgehen und kann die Texte veröffentlichen. Zu empfehlen ist allerdings, diese Einwilligung schriftlich zu dokumentieren.

### Fall 2:

Lehrer A veröffentlicht die Texte wie in Fall 1 auf der Schulhomepage, allerdings ohne die Autoren zu nennen. Schülerin B stellt dies fest und verlangt von Lehrer A, dass ihr Name neben dem Text deutlich genannt wird. Sollte dies nicht geschehen, werde sie der Veröffentlichung widersprechen. Ist B mit ihrer Forderung im Recht?

### Lösung:

Ja! Die Schülerin B hat ein Recht auf Namensnennung. Lehrer A muss dem nachkommen oder den Text entfernen.

### Fall 3:

Lehrerin L erstellt für den Unterricht in ihrem Leistungskurs Unterrichtsmaterialien. Ihre Schule möchte diese Materialien nun auf die Schulhomepage stellen, um sie auch Abiturienten an anderen Schulen zukommen zu lassen. Ist dies ohne Einwilligung von A zulässig?

### Lösung:

Die von L entworfenen Materialien sind so genannte Pflichtwerke, welche die Lehrerin in Erfüllung ihrer dienstlichen oder arbeitsvertraglichen Aufgaben erstellt hat. Das bedeutet: Urheber ist die Lehrerin, das aus-

schließliche Nutzungsrecht hat allerdings die Schule. Im Falle einer öffentlichen Wiedergabe im Internet ist dies allerdings aus derzeitiger Sicht unklar. Es empfiehlt sich daher, grundsätzlich die Einwilligung der Lehrkraft einzuholen.

**Fall 4:**

Im Rahmen einer Projektarbeit werden Kleingruppen innerhalb einer Klasse gebildet. Um das Projekt später auf der Schulhomepage präsentieren zu können, macht die Lehrerin A Fotos von den Kleingruppen. Sie fragt sich, ob sie die Einwilligung der Personengruppen für die Veröffentlichung einholen muss.

**Lösung:**

Ja! Bei den Fotos von den Kleingruppen handelt es sich nicht um Beiwerk oder um eine Ansammlung, sondern um die Darstellung einzelner Schülerinnen und Schüler. Die Einwilligung für die Veröffentlichung muss daher eingeholt werden.

**2.6 WEB 2.0 - BLOGS, SCHULWIKIS, GÄSTEBÜCHER**

Musiklehrerin A behandelt im Leistungskurs Musik Werke von Bach. Sie gibt ihren Schülerinnen und Schülern nun die Möglichkeit, diverse gemeinfreie Aufnahmen von Werken des Komponisten über die Schulhomepage auszutauschen. Diese Möglichkeit wird von den Schülerinnen und Schülern auch rege genutzt. Kurze Zeit später entdeckt A, dass die Schülerinnen und Schüler nicht nur die Bachwerke, sondern inzwischen auch aktuelle (urheberrechtlich geschützte) Musik in dem Forum austauschen. Ist dies zulässig?

**A. Sachinformation**

Unter dem Begriff des **Web 2.0** wird die Entwicklung des Internet in den letzten Jahren dahin gehend begriffen, dass der Anwender jetzt gleichzeitig auch Anbieter ist. Das Prinzip ist die Nutzung des Internet als „**kollektives Informationszentrum**“, wo jeder seine Meinung äußern und sein Wissen anderen mitteilen kann. So entstehen Foren, Blogs, Chats, Gästebücher, aber auch Lernplattformen wie Moodle und Schulwikis, wo Schülerinnen und Schüler sich austauschen und miteinander kommunizieren können. Natürlich stellt sich auch hier an vielen Stellen die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit. Bezüglich der Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken gilt das unter 2.5 bereits Gesagte. Im Folgenden wird erörtert, welche rechtlichen Haftungsrisiken die Betreiber derartiger Plattformen erwarten müssen und wie sie ihre Verantwortung zumindest beschränken können.

Entscheidet sich eine Schule für eine E-Learning-Plattform wie Moodle, ein Schulwiki, ein Forum oder ein Gästebuch auf der Schulhomepage, muss sie sich die Frage stellen, inwiefern sie eine Verantwortung für rechtswidrige Beiträge trägt.

Zunächst ist immer der Autor eines Beitrags als **Verursacher** für den Inhalt verantwortlich. In Anbetracht der Möglichkeiten, gegen Täter vorzugehen, die beispielsweise unter Pseudonymen im Internet Rechte Dritter verletzen, liegt es aber nahe, unmittelbar gegen den Betreiber der Website – hier also gegen die Schule – vorzugehen und ihn dazu zu bringen, weitere Verletzungshandlungen zu unterbinden. Fraglich ist jedoch, inwieweit auch dieser haften muss. Nach § 10 TMG ist die **Schule als Hostprovider** nicht verantwortlich für Rechtsverstöße, sofern sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung hat.

Verletzt der Nutzer eines Forums beispielsweise das

**Verantwortung für rechtswidrige Beiträge**

Strafgesetz, indem er einen Dritten verleumdet, haftet der Betreiber des Forums nicht gleichermaßen wegen Verleumdung nach § 186 StGB.

Allerdings können den Betreiber **Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche** treffen. Begründung hierfür ist, dass durch das Bereithalten einer elektronischen Plattform zur Kommunikation der Rechtsverletzung erst Raum geboten wird, denn ohne den Betreiber der Plattform würde keine Bewertung stattfinden. Gesprochen wird hier über die so genannte „**Störerhaftung**“ des Betreibers. Für eine solche Haftung ist nach herrschender Meinung (anstatt vieler: OLG Hamburg, Az: 5 U 167/07) erforderlich, dass der Betreiber die Möglichkeit haben muss, die Rechtsverletzung tatsächlich verhindern zu können. Diese Möglichkeit hat er, wenn er den Nutzer ausschließen, Accounts löschen, Foren oder Threads schließen und Beiträge löschen kann. Das bedeutet: Wird jemand in einem Forum beispielsweise in seinem Urheberrecht verletzt, kann er neben dem Verletzer auch den Betreiber des Forums auf Beseitigung und Löschung des Beitrages in Anspruch nehmen (§ 97 UrhG). Ein Unterlassungsanspruch kommt gegen den Betreiber ebenfalls in Betracht, wenn in einem Forum jemand in seinem Recht am eigenen Bild oder durch beleidigende Äußerungen verletzt wird (Verletzung nach § 22, 23 KUG und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach §§ 823 Abs. 2 i.V.m. 1004 BGB analog). Auch im Wettbewerbsrecht gibt es solche Beseitigungs- und Unterlassungspflichten. Da eine Schulhomepage in der Regel aber nicht-gewerblich betrieben wird, werden diese Aspekte hier außer Acht gelassen. Allerdings haftet der Betreiber nur begrenzt, da eine **permanente Kontrollpflicht** technisch und wirtschaftlich nicht möglich und auch nicht zumutbar ist (aktuelles Urteil vom 03.09.2009: OLG Hamm Az: 3 U 9/09; Markus Hecht, E-Valuation 2.0., S. 9). Eine Grenze dieser Inanspruchnahme liegt nach überwiegender Meinung (näheres zum Meinungsstand siehe Unterkapitel 5.4) bei der Zumutbarkeit für den Betreiber. Er kann nur insoweit zur Rechenschaft gezogen werden, wie er an einer offensicht-

lichen Rechtsverletzung mitwirkt und „zumutbare“ Maßnahmen zur Beseitigung bzw. zur Verhinderung weiterer Rechtsverletzungen unterlässt. Danach haftet der Anbieter also, sobald er Kenntnis vom konkreten Inhalt hat (näheres zur positiven Kenntnis, siehe unten). Ein konkreter Anlass, etwa der Hinweis auf eine Rechtsverletzung, soll für die Prüfungspflicht genügen. Für den Plattformbetreiber heißt dies, sobald er von einer Rechtsverletzung erfährt, muss er den rechtsverletzenden Beitrag löschen. Löscht er nicht umgehend, muss er rechtlich dafür einstehen.

Eine regelmäßige Kontrollpflicht ist jedoch unzumutbar und wird daher nicht verlangt (BGH, Az: I ZR 292/00).

Es ist also danach zu unterscheiden, ob der Betreiber **noch keine Kenntnis** von einer Rechtsverletzung hat oder ob er von der Rechtsverletzung bereits **weiß** bzw. hierauf hingewiesen worden ist.

#### **Der Betreiber der Schulhomepage hat keine Kenntnis von einer Rechtsverletzung**

So lange der Betreiber der Schulhomepage keine Kenntnis von Rechtsverletzungen hat, stellt sich die Frage, inwieweit er verpflichtet ist, die Beiträge zu kontrollieren. Die herrschende Meinung und auch der überwiegende Teil der Gerichte verlangen von nicht-gewerblich betriebenen Foren und Wikis keine anlassunabhängigen Kontrollen (u.a.: LG Düsseldorf Az: 12 O 343/06, OLG Hamburg Az: 7 U 50/06; BT-Drs.14/6098, S. 25). Dies wird damit begründet, dass solche Pflichten die technischen, persönlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Betreiber überfordern würden. Darüber hinaus würde eine **proaktive (=anlassunabhängige) Kontrolle** durch den Betreiber eine unverhältnismäßige Einschränkung der freien Meinungsäußerung darstellen.

#### **Der Betreiber der Schulhomepage wird auf die Rechtsverletzung hingewiesen**

Anderes gilt jedoch, sobald der Betreiber auf eine Rechtsverletzung hingewiesen wird. Es ist unerheblich, auf welche Art und Weise er Kenntnis von

einer Rechtsverletzung erhält. Dies kann durch den Hinweis des Verletzten selbst oder durch einen Dritten geschehen. Auch wenn er zufälligerweise selbst davon Kenntnis erlangt, etwa weil er im Forum liest oder zu einem bestimmten Thema selbst einen Beitrag verfasst, gehen Gerichte davon aus, dass er mit diesem Zeitpunkt positive Kenntnis erlangt.

Die Rechtsprechung ist sich überwiegend darüber einig, dass der Betreiber verpflichtet ist, den Beitrag **unverzüglich** zu löschen oder zu sperren. Unverzüglich bedeutet **ohne schuldhaftes Zögern**. Das wiederum heißt, der Betreiber hat die Möglichkeit, den Vorgang rechtlich – etwa durch die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes - überprüfen zu lassen und muss dann sofort reagieren. In der Regel sollte innerhalb von 1 bis 2 Tagen nach Kenntniserlangung eine Reaktion in Form einer Stellungnahme bzw. durch die Löschung oder Sperrung erfolgen. Leistet der Betreiber der Aufforderung zur Beseitigung oder Unterlassung nicht unverzüglich Folge, liegt eine Verletzung seiner Prüf- und Handlungspflichten vor. Erst dann kann er als Störer abgemahnt und in Anspruch genommen werden.

**Fazit:**

Reagiert der Betreiber des Forums unverzüglich, kann er nicht mehr als Störer in Anspruch genommen werden.

**Weitere Folgen**

Die Kenntnis von einer Rechtsverletzung kann außerdem zur Folge haben, dass der Betreiber eines Forums verpflichtet wird, Maßnahmen zur Verhinderung entsprechender zukünftiger Beeinträchtigungen zu treffen. Die Frage ist nur, welche Vorkehrungen hierfür getroffen werden müssen. Gerichte sind sich hierüber weitestgehend uneinig, höchstrichterliche Entscheidungen sind noch nicht ergangen. Tendenziell beurteilt die Rechtsprechung gewerbliche Betreiber anders als nicht-gewerbliche. Während bei den gewerblichen Betreibern bei der Gefahr erheblicher Rechtsverletzungen von einer

Überwachungspflicht für ein Forum ausgegangen wird, halten andere Gerichte bei nicht-gewerblichen Betreibern die Pflicht zur Verhinderung zukünftiger entsprechender Rechtsverletzungen für unzumutbar. Die ungleiche Rechtsprechung der verschiedenen Gerichte lässt gegenwärtig noch keine eindeutige Anweisung zu. Es wird immer auf den Einzelfall und seine näheren Umstände ankommen. Werden erhebliche Rechtsverletzungen begangen und ist zu befürchten, dass weitere folgen, könnte unter Umständen ein Gericht den nicht-gewerblichen Betreiber zu Präventivmaßnahmen verurteilen. Es empfiehlt sich daher für Schulen, die ein Forum, etc. betreiben wollen, durchführbare Vorkehrungen zur Verhinderung zukünftiger Rechtsverletzungen zu ergreifen. Beispielsweise könnte der Zugriff des Autors des rechtsverletzenden Beitrages durch Löschung seiner IP-Adresse und der von ihm verwendeten Zugangsdaten gesperrt werden. Außerdem käme eine stichprobenartige Überwachung des Forums in Betracht, um weiteren rechtsverletzenden Beiträgen zuvor zu kommen. Dauer und Umfang der Überwachung muss im Einzelfall entschieden werden und hängt von der Höhe der Gefahr ab.

Wird wie im Einstiegsfall eine Musikaustauschbörse für gemeinfreie Musik ins Leben gerufen, könnte sehr schnell die konkrete Gefahr bestehen, dass die Schülerinnen und Schüler nicht nur diese Art von Werken tauschen, sondern auch urheberrechtlich geschützte **Musik hochladen**. Hier wären regelmäßige Kontrollen wichtig. Außerdem sollte eine Nutzungsordnung mit Verhaltensregeln verfasst und die Teilnehmer aufgefordert werden, diese zu akzeptieren und sich daran zu halten. In der Musternutzungsordnung des Landesbeauftragten für den Datenschutz RLP fiel dies z.B. unter die Bestimmung „Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten“. Erfüllt ein Betreiber diese Punkte und erfolgt dennoch eine Rechtsverletzung, kann er nachweisen, dass er alles Zumutbare getan hat, diese zu verhindern.

## B. Gesetze und Vorschriften

§ 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Schadensersatzpflicht

§ 1004 BGB - Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

§ 7 Telemediengesetz (TMG) - Allgemeine Grundsätze

§ 10 TMG - Speicherung von Informationen

§ 97 Urheberrechtsgesetz (UrhG) - Rechtsverletzungen - Bürgerlich-rechtliche Vorschriften; Rechtsweg: Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz

## C. Quellen

Markus Hecht: E-Valuation 2.0. Bewertung von Lehrern und Professoren im Internet. In: Freilaw 2/2008.

Abrufbar unter [http://www.freilaw.de/journal/de/ausgabe\\_8/8\\_Hecht\\_E-Valuation\\_2.0.pdf](http://www.freilaw.de/journal/de/ausgabe_8/8_Hecht_E-Valuation_2.0.pdf)

Rolf Schmidt: Schuldrecht - Besonderer Teil II. Vertragliche Schuldverhältnisse. 5. Auflage. Grasberg 2007.

Zur Störerhaftung: BGH, Az: I ZR 251/99

Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de/> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: OLG Hamburg Az: 5 U 167/07

Abrufbar unter <http://justiz.hamburg.de/oberlandesgericht/> (unter „Rechtsprechung“, „Rechtsprechungsdatenbank“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zur Zumutbarkeit der Störerhaftung: BGH, Az: I ZR 292/00

Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de/> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: OLG Hamm Az: 3 U 9/09

Abrufbar unter <http://www.justiz.nrw.de/> (unter „Rechtsbibliothek“, „Rechtsprechung NRW“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zur Unverzüglichkeit der Löschung: OLG Hamburg Az: 7 U 50/06

Abrufbar unter <http://justiz.hamburg.de/oberlandesgericht/> (unter „Rechtsprechung“, „Rechtsprechungsdatenbank“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: OLG Düsseldorf Az: I-15 U 21/06

Abrufbar unter <http://www.justiz.nrw.de/> (unter „Rechtsbibliothek“, „Rechtsprechung NRW“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zur Überwachungspflicht von gewerblichen Betreibern: OLG Hamburg Az: 7 U 50/06

Abrufbar unter <http://justiz.hamburg.de/oberlandesgericht/> (unter „Rechtsprechung“, „Rechtsprechungsdatenbank“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zur Überwachungspflicht von nichtgewerblichen Betreibern: OLG Düsseldorf Az: I-15 U 21/06

Abrufbar unter <http://www.justiz.nrw.de/> (unter „Rechtsbibliothek“, „Rechtsprechung NRW“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: LG Düsseldorf Az: 12 O 343/06

Abrufbar unter <http://www.justiz.nrw.de/> (unter „Rechtsbibliothek“, „Rechtsprechung NRW“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)



Ebenfalls dazu: AG Berlin-Mitte Az: 15 C 1011/04. In: MMR. Zeitschrift für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht. 2005. S. 639.

Ebenfalls dazu: BT-Drs.14/6098, S. 25

Abrufbar unter <http://drucksachen.bundestag.de/drucksachen/index.php> (dort Suchfunktion nutzen)

**D. Links**

<a href="http://tinyurl.com/ye6h2j5">http://tinyurl.com/ye6h2j5</a>	Aufsatz „Die Störerhaftung im Internet und ihre Entwicklung in der neueren Rechtsprechung zum Online-Recht“ von Alessandro Foderà-Pierangeli auf jurawelt.com
<a href="http://www.linksandlaw.de/urteil133-haftung-forumbetreiber.htm">http://www.linksandlaw.de/urteil133-haftung-forumbetreiber.htm</a>	Beispielfall des OLG Hamburg vom August 2006 zur Haftung eines Forumbetreibers
<a href="http://www.lehrer-online.de/recht.php">http://www.lehrer-online.de/recht.php</a> (unter „Aktuell“, „In der Diskussion“, „Haftungsrisiko Nutzer-Beiträge“)	Überblick über die Rechtsprechung zur Haftung für Nutzerbeiträge in Foren, Gästebüchern, Blogs etc.

**E. Fallbeispiel**

**Fall:**

Das Schule A erhält am 25. April 2009 einen Brief der Geschichtslehrerin B mit dem Inhalt, die Schülerin X habe sich in einem Schulforum zum Thema Geschichte abfällig und beleidigend über die Lehrerin B geäußert. Da sich die Schulleiterin auf einer Fortbildung befindet und der stellvertretende Schulleiter auf einer Klassenfahrt ist, verbleibt das Schreiben zunächst unbearbeitet im Sekretariat. Als die Schulleiterin am 29. April 2009 wieder kommt, liegt neben dem Brief bereits eine anwaltliche Abmahnung wegen des schuldhaften Beitrages zur Persönlichkeitsrechtsverletzung der B. Die Schulleiterin überprüft den Vorgang, stellt fest, dass eine Persönlichkeitsverletzung der B tatsächlich vorliegt und lässt die rechtsverletzenden Kommentare unverzüglich löschen. Dennoch verlangt B durch ihren Anwalt nunmehr die Unterlassungserklärung und die Übernahme der Anwaltskosten. Die Schulleitung erklärt, sie sei nicht zu der Erklärung und zur Kostenübernahme verpflichtet, da sie erst nach ihrer Rückkehr aus der Fortbildung Kenntnis erlangt habe und dann unverzüglich die Löschung der Rechtsverletzung erfolgte. Ist die Schulleitung im Recht?

**Lösung:**

Nein! Im vorliegenden Fall wird die Schulleitung der Aufforderung des Anwaltes nachkommen müssen, da sie auch für den Fall der Abwesenheit Vorkehrung treffen muss, um unverzüglich auf Rechtsverletzungen auf der Schulhomepage reagieren zu können. Die berufsbedingte Abwesenheit eines Betreibers ist unbeachtlich. Als Zeitpunkt der Kenntnis gilt der 25. April. Für eine unverzügliche Reaktion hätte die Schulleitung 1-2 Tage Zeit gehabt. Es ist also ratsam, für den Fall der Abwesenheit Vorkehrungen zu treffen, damit auch dann eine Sperrung bzw. Löschung erfolgen kann.

Solange es für Schulen noch keine Rechtsprechung oder sonstige Meinungen in der Literatur gibt, die etwas anderes befürworten, sollte davon ausgegangen werden, dass dies auch für die Ferienzeit gilt. Ist in den mittleren beiden Wochen der Sommerferien eine unverzügliche Reaktion bei Rechtsverletzungen nicht zu gewährleisten, sollte das Forum während dieser Zeit geschlossen werden.



## 2.7 DATENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN BEI DER VERWENDUNG VON FACEBOOK IM SCHULBEREICH

Lehrer L betätigt sich nebenberuflich als Fotograf. Auf der Suche nach Models spricht er über seinen privaten facebook-Account junge Mädchen seiner Schule an, um ihnen ein Fotoshooting anzubieten. Einige Eltern beschweren sich bei der Schulleitung. Liegt ein Fehlverhalten von L vor? (Antwort S. 28)

### A. Sachinformation

Der Begriff der Sozialen Netzwerke ist heute untrennbar mit dem Begriff „facebook“ verbunden. Kaum ein Unternehmen, das auf eine facebook-Präsenz verzichten kann, kaum ein Prominenter, der nicht mit eigener Fanpage vertreten ist, kaum eine Internetseite, die nicht mit dem kleinen facebook-Logo zum „Liken“ animiert.

Dabei konnte Mark Zuckerberg, als er im Jahr 2004 das Unternehmen gründete, wohl selbst nicht davon ausgehen, innerhalb von nur 8 Jahren rund eine Milliarde Menschen für sein Soziales Netzwerk gewinnen zu können. Allein in Deutschland gibt es mittlerweile über 25 Millionen facebook-Nutzer. In Deutschland nutzen 87 % der jugendlichen Internetnutzer regelmäßig – meist sogar mehrmals täglich – Soziale Netzwerke als Kommunikationsplattform, 81 % davon facebook (Quelle: JIM-Studie 2012). Neben facebook spielen in Deutschland noch „Wer-Kennt-Wen“, „Stayfriends“ und die VZ-Netzwerke eine gewisse Rolle, allerdings mit abnehmender Tendenz.

Der Zweck der verschiedenen Sozialen Netzwerke ist aus der Sicht der Nutzer annähernd gleich: Stets geht es darum, sich präsentieren und mit anderen austauschen und vernetzen zu können. Dementsprechend verfügen die Sozialen Netzwerke über verschiedene Funktionalitäten: Man kann Fotos hochladen, sich Gruppen anschließen, anderen etwas auf die Pinnwand schreiben, mit Freunden chatten oder seinen momentanen Gemütszustand posten.

#### **Kritik der Datenschützer an facebook**

In Deutschland sieht sich facebook seit Jahren massiver Kritik der Daten- und Verbraucherschützer ausgesetzt. Dabei könnte man argumentieren, dass die Mitgliedschaft in facebook freiwillig erfolgt und die Verwendung der eingestellten Daten letztlich auf

der Einwilligung der Nutzer beruht, denn bei der Anmeldung müssen die Datenverwendungsrichtlinien als sogenannte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von facebook akzeptiert werden.

Eine datenschutzrechtlich wirksame Einwilligung setzt allerdings voraus, dass man über die Datenverarbeitungsvorgänge unterrichtet wird, um Bedeutung und Tragweite der Erklärung überblicken zu können. Wenn man sich die Mühe macht, die Datenverwendungsrichtlinien von facebook durchzulesen, erhält man zwar vage Hinweise darauf, welche Daten facebook über seine Nutzer sammelt und speichert und wie diese für Werbezwecke verwendet werden. Die Datenverarbeitungsvorgänge werden jedoch so komplex, unvollständig und unverständlich dargestellt, dass der rheinland-pfälzische Datenschutzbeauftragte die rechtliche Wirksamkeit der Einwilligung bezweifelt.

Darüber hinaus lässt sich facebook in diesen Bestimmungen umfangreiche Nutzungsrechte an den eingestellten Informationen einräumen, insbesondere verlangt facebook die Übertragung aller Rechte an eingestellten Fotos (einschließlich des Profilfotos), Videos, Postings etc. und legt fest, dass sich die einmal erteilte Einwilligung auf alle künftigen Funktionen und Dienstleistungen erstreckt, ohne dass der Nutzer hierzu noch einmal befragt wird. Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 6. März 2012 (Az. 16 O 551/10 – nicht rechtskräftig) die Verwendung solcher AGB für unzulässig erklärt.

Da facebook nach seinem Geschäftsmodell darauf angewiesen ist, mit den eingestellten und anfallenden Nutzerdaten Geld zu verdienen, ist das Unternehmen von seiner Systematik darauf ausgerichtet, so viele Daten wie möglich zu erfassen. Die verbind-

liche Einführung der facebook-Chronik, also des digitalen Lebenslaufs, verdeutlicht dies. „Von der Wiege bis zur Bahre...“ Mit anderen Worten: Jede Lebensstation soll aufgeführt und mit Fotos und Kommentaren „aufgehübscht“ werden. In Zahlen bedeutet dies: Facebook speichert täglich 300 Millionen Fotos, 2,5 Milliarden Postings und 2,7 Milliarden Mal die Aktivierung des Like-Buttons. Insgesamt führt dies dazu, dass facebook derzeit über ein Datenvolumen von 100 Petabyte verfügt (Stand: Januar 2013).

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von weiteren datenschutzrechtlichen Kritikpunkten:

### 1. Auffindbarkeit des Profils und Vernetzung mit anderen Anwendungen

Wer nicht automatisch von Suchmaschinen gefunden werden und der ganzen facebook-Gemeinde den Zugriff auf seine im Profil eingestellten Daten eröffnen möchte, muss nach der Anmeldung selbst aktiv werden und in den Privatsphäreneinstellungen umfangreiche Anpassungen vornehmen. Häufig wird nicht beachtet, dass auch Anwendungen, also insbesondere Spiele, auf persönliche Daten zugreifen oder dass Spielekonsolen mit facebook vernetzt sind. So kann es passieren, dass Kollegen oder Arbeitgeber über die eigenen Spielaktivitäten Kenntnis erlangen oder dass der aktuelle Punktestand bei einem Ego-Shooter-Spiel unbeabsichtigt auf facebook gepostet wird (mehr dazu unter „Links“).

### 2. Fehlende Altersverifikation

Bei Minderjährigen sind die Standardeinstellungen zwar datenschutzfreundlicher, aber dennoch unzureichend. Insbesondere erfolgt keine Altersverifikation, so dass das von facebook selbst vorgegebene Mindestalter von 13 Jahren durch eine falsche Altersangabe einfach umgangen werden kann (siehe unter „Links“: Klicksafe-Modul „facebook für Minderjährige“).

### 3. Daten von Nicht-Mitgliedern

facebook erhebt und verarbeitet auch Daten von Nicht-facebook-Mitgliedern: Über die Freunde-Finder-Funktion wird das eigene Adressbuch ausgelesen und an facebook übermittelt. Das Landgericht Berlin

hat in der o.g. Entscheidung auch diese Praxis für unzulässig erklärt.

Über den sog. „Like-Button“ erhält facebook ebenfalls Daten von Nicht-Mitgliedern, selbst wenn der Button gar nicht angeklickt wird (Näheres hierzu in Abschnitt „Nutzung sozialer Netzwerke durch Schulen“).

### 4. Pseudonym

facebook untersagt in seinen AGB die Verwendung eines Pseudonyms bei der Anmeldung. Die genannte AGB-Regelung widerspricht dem Telemediengesetz, welches bestimmt, dass die Nutzung eines Telemediums (wozu facebook gehört) unter einem Pseudonym möglich sein muss.

### 5. Löschung von Nutzungsdaten

Nutzungsdaten werden nicht gelöscht, sondern für einen unbekanntem Zeitraum gespeichert und (wie anzunehmen ist) zur Profilbildung genutzt.

Die Beispiele lassen sich nahezu beliebig fortführen. Als Ergebnis – so der rheinland-pfälzische Datenschutzbeauftragte – kann festgehalten werden: „facebook verstößt in eklatanter Art und Weise gegen deutsches Datenschutzrecht“.

### Alternativen zu facebook?

Die deutschen Anbieter Sozialer Netzwerke, nämlich „Wer-Kennt-Wen“, „Lokalisten“ und die VZ-Gruppe, haben im Jahr 2009 eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet und damit gezeigt, dass man Netzwerke auch datenschutzverträglich gestalten kann. Aufgrund der Sogwirkung von facebook haben deutsche Netzwerke derzeit allerdings einen erheblichen Mitgliederschwund zu verkräften. SchülerVZ wurde daher im April 2013 eingestellt.

Das Soziale Netzwerk Diaspora ist 2010 als datenschutzfreundliche Alternative zu facebook angetreten. Anders als bei facebook soll die dezentrale Struktur dafür sorgen, dass der Nutzer seine Daten auf „persönlichen Webservern“ ablegt und damit die Kontrolle über sie behält. Um Kontakt mit einem anderen Nutzer aufbauen zu können, muss man des-

sen Adresse kennen. In eine ähnliche Richtung geht das Netzwerk Friendica. Auch hier sollen dezentrale Strukturen und nutzerfreundliche Standardeinstellungen zu Verbesserungen beim Datenschutz führen. Beide Netzwerke unterstützen eine Verknüpfung mit einem vorhandenen facebook-Profil (mehr dazu unter „Links“).

Gerade für Kinder und Jugendliche gibt es spezielle Plattformen, wie beispielsweise [www.seitenstark.de](http://www.seitenstark.de) (ab 8 Jahren), [www.tivi.de](http://www.tivi.de) (ab 8 Jahren), [www.kindernetz.de](http://www.kindernetz.de) (ab 8 Jahren), [www.knipsclub.de](http://www.knipsclub.de) (ab 8 Jahren) oder [www.mein-kika.de](http://www.mein-kika.de) (ab 10 Jahren). Kinder unter 14 Jahren sollten jedenfalls nicht die Erwachsenen-Netzwerke nutzen (weitere Hinweise hierzu unter [www.seitenstark.de](http://www.seitenstark.de)).

## Nutzung sozialer Netzwerke durch Schulen

### 1. Verwendung von Social Plugins („Like-Button“) auf der eigenen Schulhomepage

Auch die Schulen in Rheinland-Pfalz sind mittlerweile im Internet mit einer eigenen Homepage präsent. Viele Betreiber einer eigenen Homepage haben auf ihren Internetseiten kleine Symbole insbesondere von facebook, twitter oder google+ als so genannte „Social Plugins“ integriert. So ist derzeit auf fast 20% aller Webseiten der facebook Like-Button implementiert (Quelle: W3Techs – Web Technology Surveys, <http://w3techs.com/technologies/details/so-facebookwidgets/all/all>). Durch die Einbindung des Like-Buttons erhält facebook Kenntnis darüber, dass eine Nutzerin oder ein Nutzer (repräsentiert durch die IP-Adresse) diese Seite aufgerufen hat. In der gegenwärtigen Realisierung erfolgt dies bereits beim Aufruf der Seite, d. h. nicht erst beim Betätigen des Buttons. Damit erhält facebook auch Informationen über Nicht-Mitglieder.

Handelt es sich bei der Nutzerin oder dem Nutzer um ein angemeldetes facebook-Mitglied, kann diese Information über ein vorhandenes facebook-Cookie mit dem Nutzerprofil zusammengeführt und damit namentlich zugeordnet werden.

Die Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG)

sehen vor, dass solche Nutzungsprofile nur in pseudonymisierter Form gebildet werden dürfen, und zwar in Verbindung mit einer entsprechenden Unterrichtung der Betroffenen. Sie müssen zudem die Möglichkeit haben, der Bildung der Profile zu widersprechen. In der gegenwärtigen Form trägt der Like-Button dem nicht Rechnung und widerspricht damit deutschem Datenschutzrecht.

Der rheinland-pfälzische Datenschutzbeauftragte weist darauf hin, dass die Einbeziehung eines Like-Buttons auf einer Schulhomepage daher aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Über das sog. „Zwei-Klick-Verfahren“ kann die Problematik jedoch entschärft werden. Hierbei erscheint beim Lenken des Cursors auf einen Button eine Information über die Funktionsweise und die Folgen des Anklickens des eigentlichen Social Plugins, das erst nach dem Anklicken des ersten Buttons erscheint (nähere Informationen dazu unter „Links“).

### 2. Darf die Schule als staatliche Einrichtung mit einer Fanpage bei facebook vertreten sein?

Um bei facebook eine sogenannte Fanpage einzurichten, muss man weder prominent noch ein Wirtschaftsunternehmen sein; auch öffentliche Institutionen können sich bei facebook eine Fanpage, also eine Art Homepage zulegen, um dort Informationen vorzuhalten oder mit Bürgerinnen und Bürgern zu kommunizieren. Facebook nennt diese Funktion „Erstellen einer Seite“ im Unterschied zum Erstellen eines Profils. Personen haben bei facebook „Profile“, Institutionen dagegen „Seiten“. Für „Seiten“ hat sich in Deutschland der Begriff „Fanpage“ eingebürgert.

Das Betreiben einer solchen Fanpage führt dazu, dass von den Besuchern dieser Seiten Daten erhoben und von facebook gespeichert und verarbeitet werden. Bei einem angemeldeten facebook-Mitglied können diese Protokoll Daten über das Nutzungsverhalten einer Person sogar namentlich zugeordnet werden. Bei nicht angemeldeten facebook-Mitgliedern ist davon auszugehen, dass facebook diesen Personenbezug unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. über das Setzen eines Cookies, herstellen kann.

Das vom TMG vorgeschriebene Widerspruchsrecht der Nutzer gegen die Auswertung ist von facebook beim Betrieb seiner Fanpages nicht vorgesehen.

Hinzu kommt, dass auf Fanpages der Like-Button zwangsweise in nicht veränderbarer Weise integriert ist. Die Schule würde also beim Betrieb einer Fanpage automatisch einen rechtswidrigen Like-Button verwenden.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben zur Problematik „Betreiben einer Fanpage durch öffentliche Stellen“ wie folgt Stellung genommen:

„Es kann nicht sein, dass die Bürgerinnen und Bürger, die sich auf den Seiten öffentlicher Stellen informieren wollen, mit ihren Daten dafür bezahlen. Unbeschadet der rechtlichen Verantwortung sollten die öffentlichen Stellen auf solchen Plattformen keine Profileseiten oder Fanpages einrichten (siehe unter „Links“: Entschließung „Datenschutz bei sozialen Netzwerken jetzt verwirklichen!“ der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder).

### **Nutzung sozialer Netzwerke durch Lehrkräfte – außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht von Lehrkräften**

Selbstverständlich ist es Lehrkräften unbenommen, sich im Rahmen ihrer privaten Lebensgestaltung so zu verhalten, wie es ihnen beliebt. Dies schließt die Mitgliedschaft in Sozialen Netzwerken mit ein. Aber auch bei privaten Aktivitäten von öffentlich Bediensteten sind mitunter dienstliche Regeln zu beachten. So besagt die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht, dass das Verhalten eines Beamten auch außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden muss, die ihr Beruf erfordert (§ 34 Satz 3 Beamtenstatusgesetz). Verstöße gegen die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht stellen Dienstvergehen dar, welche disziplinarisch geahndet werden können.

Gerade bei der Ausübung des Lehrerberufs kommt der außerdienstlichen Wohlverhaltenspflicht eine besondere Bedeutung zu. Lehrkräfte sind nach dem

umfassenden Bildungsauftrag der Schule nicht nur zur Vermittlung von Wissen, sondern auch zur Erziehung der Kinder verpflichtet. Sie müssen insbesondere die geistige und sittliche Entwicklung der ihnen anvertrauten Kinder fördern und schützen (Urteil vom 19.08.2012: BVerwG, Az: 2 C 5/10). Sie haben insoweit eine Vorbildfunktion, der sie auch im Rahmen ihrer privaten Lebensführung gerecht werden müssen. Von Lehrerinnen und Lehrern wird daher erwartet, dass sie sich aufgrund ihres Erziehungsauftrags gegenüber den Schülerinnen und Schülern innerhalb und außerhalb des Dienstes regelgerecht verhalten.

Im Einstiegsfall (S. 25) stellt das unmittelbare Ansprechen einer Schülerin für Fotoaufnahmen in einem Sozialen Netzwerk eine Grenzüberschreitung durch Lehrer L dar, die mit einem Ansehens- und Vertrauensverlust in die korrekte Amtsführung der Lehrkraft verbunden ist. Es ist daher von einem Verstoß gegen die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht auszugehen (§ 34 Beamtenstatusgesetz).

### **Kommunikation zwischen Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern über Soziale Netzwerke – datenschutzrechtliche Anforderungen**

#### **1. facebook als Lernplattform**

Im schulischen Alltag besteht für Lehrkräfte nicht selten das Erfordernis, mit Schülerinnen und Schülern auch nach dem Präsenzunterricht noch in schulischen Angelegenheiten zu kommunizieren. Wenn diese Kommunikation unmittelbaren Unterrichtsbezug hat, steht rheinland-pfälzischen Schulen mit dem Landesmoodle hierfür eine eigene kostenlose Lernplattform zur Verfügung. Die Vorteile dieser Plattform liegen u. a. darin, dass eine Trennung zwischen dienstlichen und privaten Inhalten möglich ist und die Datensicherheit durch die Verwendung von landeseigenen Servern sichergestellt ist. Würde eine Schule gleichwohl facebook als Lernplattform nutzen, wäre dies datenschutzrechtlich aus folgenden Gründen unzulässig:

- Verstoß gegen den in den schulrechtlichen Bestimmungen verankerten Grundsatz der Erforder-

derlichkeit, da der facebook-Einsatz für Unterrichtszwecke nicht zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule erforderlich ist;

- Verstoß gegen die Bestimmungen zum technisch-organisatorischen Datenschutz, da die Datensicherheit bei einer Datenverarbeitung in den USA nicht sichergestellt werden kann;
- Verstoß gegen die Bestimmungen zur Auftragsdatenverarbeitung;
- Verstoß gegen die Bestimmungen des TMG.

## 2. facebook-Freundschaften zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern

Nach der JIM-Studie 2012 zählen Online-Communities zu den am häufigsten ausgeübten Anwendungen im Internet und werden von insgesamt 78 % der 12- bis 19-jährigen mehrmals pro Woche genutzt; 81 % der Jugendlichen sind dabei in facebook aktiv. Wenn eine Lehrkraft ebenfalls über einen eigenen privaten facebook-Account verfügt, stellt sich die Frage, ob sie sich mit Schülerinnen und Schülern im Sinne der facebook-Terminologie „befreunden“ darf. Das Meinungsbild reicht von einer „facebook-Pflicht“ für Lehrkräfte bis hin zu einem Verbot von facebook-Freundschaften zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern. Vermittelnde Positionen lassen unter bestimmten Voraussetzungen, wie z. B. dem Anlegen eines Zweitprofils oder der Bildung von geschlossenen Benutzergruppen, facebook-Kontakte zu (mehr dazu im Abschnitt „Links“).

Aus datenschutzrechtlicher Sicht hätte eine solche facebook-Freundschaft zur Folge, dass Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler wechselseitig Einblick in die jeweils anderen Profile und die dort hinterlegten Daten und Fotos erhalten. Sie könnten erfahren, wer, wann und auf welcher Webseite den Like-Button betätigt hat, welche Nachricht auf einer „befreundeten“ Pinnwand gepostet wurde und was sonst noch aus dem realen Leben bei facebook preisgegeben wird. Über die „benutzerdefinierten Freundeslisten“ kann man zwar die Zugriffsmöglichkeiten der facebook-Freunde in Bezug auf das eigene Profil einschränken; dies ist aber mit einem gewissen Aufwand verbunden und dürfte schon aus Bequemlichkeit kaum genutzt werden (siehe hierzu unter „Links“

das „Modul Freundeslisten“ von Klicksafe).

In datenschutzrechtlicher Hinsicht sind facebook-Freundschaften zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern aber auch deshalb problematisch, weil man nicht immer davon ausgehen kann, dass eine Schülerin oder ein Schüler wirklich freiwillig entscheidet, ob sie oder er eine „Freundschaftsanfrage“ einer Lehrkraft akzeptiert. Ein Akzeptieren der Anfrage könnte mit der Befürchtung einhergehen, ansonsten schulische Nachteile zu erleiden. Bei Freundschaftsanfragen durch Schülerinnen und Schüler besteht umgekehrt für die Lehrkraft das Problem der Ungleichbehandlung und die Gefahr, dass die gebotene Trennung zwischen schulischen und privaten Angelegenheiten (Distanzgebot) unterlaufen wird (§ § 1 Abs. 5, 25 Abs. 3 Schulgesetz). Etwas anderes kann lediglich in den Fällen gelten, in denen eine Lehrkraft Schülerinnen und Schüler aus ihrem privaten Umfeld kennt – weil diese beispielsweise mit ihr verwandt, benachbart oder im gleichen Verein sind – und diese Schülerinnen und Schüler nicht unterrichtet.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die facebook-Nutzung durch Lehrkräfte Schülerinnen und Schüler überhaupt erst zu einer facebook-Mitgliedschaft veranlasst, an facebook bindet oder den Entschluss, das Angebot von facebook nicht mehr zu nutzen, erschwert. Ganz abgesehen davon ist es mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nicht zu vereinbaren, wenn im schulischen Bereich Netzwerke zum Einsatz kommen, die mit den Daten von Kindern und Jugendlichen Geschäfte machen und eine Quasi-Monopolstellung eines privaten Unternehmens zumindest indirekt unterstützt wird.

Diese Bedenken können auch durch das Anlegen eines Zweit-Accounts, benutzerdefinierte Freundeslisten oder die Bildung einer geschlossenen Benutzergruppe nicht ausgeräumt werden.

Ergebnis: Aufgrund der genannten datenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber facebook ist grundsätzlich von einer Vernetzung zwischen Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern auf facebook abzusehen.

Download

Ein Merkblatt zur facebook-Nutzung finden Sie unter <http://medienkompetenz.rlp.de/smr>.

**B. Gesetze und Vorschriften**

- §§ 1 ff. Telemediengesetz (TMG) - Diensteanbieter
- §§ 1 Abs. 5, 25 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG): Distanzgebot
- § 67 Schulgesetz (SchulG) - Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Schulbereich
- § 9 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) - Technisch-organisatorische Anforderungen zur Datensicherheit
- § 34 Satz 3 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) - Außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht

**C. Quellen**

Zur Unzulässigkeit von AGB in facebook: Landgericht Berlin Az: 16 O 551/10 (nicht rechtskräftig)  
 Abrufbar unter <http://www.bfdi.bund.de> (unter „Rechtsprechung“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen oder Stichwort)

Zur Vorbildfunktion: BVerwG Az: 2 C 5/10  
 Abrufbar unter <http://www.bverwg.de> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zum Distanzgebot: OVG Koblenz Az: 3 A 11426/11.OVG  
 Abrufbar unter <http://www.mjv.rlp.de/> (unter „Rechtsprechung“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

**D. Links**

<a href="http://www.mpfs.de">http://www.mpfs.de</a> (unter „JIM-Studie“)	JIM-Studie zum Medienumgang 12- bis 19-jähriger des Medienpädagogischen Forschungsverbunds Südwest
<a href="http://www.klicksafe.de/">http://www.klicksafe.de/</a> (unter „Themen“, „Soziale Netzwerke“ oder „Facebook“)	Leitfäden zu Privatsphäreneinstellungen in Sozialen Netzwerken von der EU-Initiative klicksafe.de
<a href="http://www.klicksafe.de/">http://www.klicksafe.de/</a> (unter „Themen“, „Facebook“, „Leitfäden“)	„Modul Freundeslisten – Leitfaden zum Schutz der Privatsphäre in Sozialen Netzwerken – facebook“ von klicksafe
<a href="http://www.klicksafe.de/">http://www.klicksafe.de/</a> (unter „Themen“, „Facebook“, „Leitfäden...für mehr Sicherheit auf Facebook“)	Klicksafe-Modul „Facebook für Minderjährige“
<a href="http://www.watchyourweb.de/">http://www.watchyourweb.de/</a> (unter „Unsere Themen“, „Sicherheit in Social Communities“, „Wie schütze ich meine Privatsphäre?“)	Tutorials zu Privatsphäreneinstellungen in verschiedenen Sozialen Netzwerken von „Watch your web“ (Initiative der Internationalen Fachstelle für Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland, IJAB e.V.)
<a href="http://www.datenschutz-hamburg.de">http://www.datenschutz-hamburg.de</a> (unter „Publikationen Tätigkeitsberichte“, „Broschüren und Flyer“)	Broschüre „selbst & bewusst – Tipps für den persönlichen Schutz bei Facebook“, herausgegeben vom Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit



<a href="https://www.datenschutzzentrum.de">https://www.datenschutzzentrum.de</a> (unter „Veröffentlichungen“, „Themen“, „Blaue Reihe Themenhefte“)	Broschüre „Soziale Netzwerke: Wo hört der Spaß auf? Fragen und Antworten zu Facebook und Co“, herausgegeben vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
<a href="http://www.datenschutz.rlp.de/downloads/misc/VK_Social_Networks.pdf">http://www.datenschutz.rlp.de/downloads/misc/VK_Social_Networks.pdf</a>	Selbstverpflichtungserklärung der deutschen Anbieter Sozialer Netzwerke
<a href="http://www.muenchnermedien.de/die-20-beliebtesten-sozialen-netzwerke-deutschlands-2011">http://www.muenchnermedien.de/die-20-beliebtesten-sozialen-netzwerke-deutschlands-2011</a>	Zum Mitgliederschwund der deutschen Sozialen Netzwerke
<a href="http://diasporaproject.org/">http://diasporaproject.org/</a>	Informationen zum Sozialen Netzwerk „Diaspora“
<a href="http://wiki.toktan.org/">http://wiki.toktan.org/</a> (unter „Checkliste für neue User“)	Informationen zum Sozialen Netzwerk „Friendica“
<a href="http://www.heise.de/ct/artikel/2-Klicks-fuer-mehr-Datenschutz-1333879.html">http://www.heise.de/ct/artikel/2-Klicks-fuer-mehr-Datenschutz-1333879.html</a> (oder <a href="http://tinyurl.com/3gsan2y">http://tinyurl.com/3gsan2y</a> ) und <a href="http://www.verbraucher-sicher-online.de/news/facebook-knopf-mit-datenschutz-durch-doppelklick">http://www.verbraucher-sicher-online.de/news/facebook-knopf-mit-datenschutz-durch-doppelklick</a> (oder <a href="http://tinyurl.com/d7l3b9n">http://tinyurl.com/d7l3b9n</a> )	Informationen zum „Zwei-Klick-Verfahren“
<a href="http://www.datenschutz.rlp.de/de/ds.php?submenu=grem&amp;typ=dsb&amp;ber=082_nutzerdaten">http://www.datenschutz.rlp.de/de/ds.php?submenu=grem&amp;typ=dsb&amp;ber=082_nutzerdaten</a> oder <a href="http://tinyurl.com/d69ggde">http://tinyurl.com/d69ggde</a>	Entschließung „Datenschutz bei sozialen Netzwerken jetzt verwirklichen!“ der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 28./29. September 2011

## E. Fallbeispiele

### Fall 1:

Die Schule S hat auf ihrer Homepage den facebook Like-Button implementiert, um statistische Aussagen über das Nutzungsverhalten der Seitenbesucher zu erhalten. Ist dies zulässig?

### Lösung:

Ja, sofern bei der Verwendung dieses Social Plugins auf die sogenannte Doppel-Klick-Lösung zurückgegriffen wurde (mehr dazu unter „Links“).

### Fall 2:

Klassenlehrerin K entdeckt auf der Seite einer Schülerin ein freizügiges Foto. Daraufhin postet sie der Schülerin auf deren Pinnwand: „Schau dir dein Bild mal an. Du siehst aus wie eine Dorfmatratze. Wer ist auf dir schon alles rumgeritten? Sorry, aber da geht es mit mir durch. Ich bin Lehrerin und weiß, wie man sich verhält.“ Wie ist dieser Hinweis zu beurteilen?

### Lösung:

Hier liegt strafrechtlich eine Beleidigung durch K gem. § 185 StGB vor. Das Verhalten kann auch disziplinarisch geahndet werden. Der Hinweis auf das freizügige Foto hätte auch unter vier Augen und ohne beleidigenden Inhalt erfolgen können.

### **Fall 3:**

Klassenlehrer K bietet an, dass die Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler künftig ihre Krankmeldungen über deren facebook-Account vornehmen können. Handelt es sich um einen praktikablen Vorschlag?

### **Lösung:**

Personenbezogene Daten dürfen durch die Schule nicht mithilfe von facebook erhoben und verarbeitet werden, da diese Daten damit einem privaten Unternehmen auch zur wirtschaftlichen Verwertung übertragen werden. Es kommt hinzu, dass es sich bei der Information über eine Erkrankung um ein besonders schutzwürdiges Datum handelt. Solch sensible Informationen dürfen erst recht nicht auf facebook-Servern im Ausland verarbeitet werden. Möglicherweise werden diese Informationen durch facebook ausgewertet, verwendet und unbegrenzt gespeichert; eine Datenschutzkontrolle nach deutschem Standard ist nicht möglich. K muss daher auf dieses Angebot verzichten. Stattdessen könnte auf der Schulhomepage ein entsprechendes Formular unter Verwendung einer geschützten https-Verbindung eingerichtet werden oder die Kommunikation verschlüsselt erfolgen, beispielsweise durch das Übersenden einer verschlüsselten pdf-Datei.